J. pract.
272
m

J. Stadt
272m

Freimüthige Bemerkungen

über

das öffentliche mündliche Verfahren

in

bürgerlichen und in peinlichen Rechtssachen,

nebst

einem Vorschlage,

wie die wesentlichen Vortheile der Oeffentlichkeit der Rechtspflege zum Besten des Volkes weit zweckmäßiger erhalten werden können.

Von

Theodor Schram,

Königl. Preuß. Appellationsrathe zu Düsseldorf.

1817.

Bei Heinrich Büschler in Elberfeld.

19 E x

Nulli me mancipavi; nullius nomen fero. Multum magnorum virorum judicio tribuo; aliquid et meo vindico.

SENECA.

Bayerische Staatsbibliothek München

Vorrede.

Die Wichtigkeit des Gegenstandes mag den Verfasser entschuldigen, daß er es wagt, auch seine geringe Stimme darüber zu äußern: ob die aus dem Alterthum, ursprünglich von den Griechen und Römern, entlehnten Haupteigenthümlichkeiten des französischen Prozeßes, nämlich die Oeffentlichkeit der Rechtspflege, und die Darstellung der Sache in mündlicher Rede an die Richter, beibehaltungswerth seyen, oder ob die Vortheile dieser Einrichtung etwa von größeren Nachtheilen überwogen werden.

Der Verf. hat die ehemalige durchgängige Heimlichkeit und Finsterniß in Ansehung der Rechtspflege nie geliebt, indem er im Jahre 1802 schon dem damaligen Churpfalzbayerischen Hofe einige Bemerkungen überreichte, um die Nützlichkeit der Kundmachung der Entscheidungsgründe der Urtheile zu beweisen; *) allein, ungeachtet diese Nützlichkeit sich bisher stets bewähret hat, so hat gleichwohl die Erfahrung, in den fünf Jahren seit der Einführung der französischen Gerichtsordnung in dem Herzogthum Berg, den Verf. überzeugt, daß die öffentlichen mündlichen Verhandlungen des französischen Prozeßes so nachtheilig sind, daß die geringeren übrig bleibenden Vortheile dieser Ein-

*) Nachdem die gedachten Bemerkungen dem damaligen Hofrathe, und dem Ober-Appellationsgerichte zu Düsseldorf zur Berichts-Erstattung mitgetheilt worden waren, erfolgte mit Beziehung auf das landesherrliche Rescript d. d. München den 11. September 1804, am 2ten October desselben Jahres für das Herzogthum Berg die Verordnung: „daß künftig von allen Gerichten, nur mit Ausnahme der obersten Justizstellen, den Erkenntnißen in bürgerlichen Rechtssachen die Entscheidungsgründe, sie mögen sich auf das Gesetz oder auf die Lage der Sache gründen, in einer bestimmten und kurzgefaßten Anzeige beigefügt werden sollten.“

richtung dagegen gar nicht mehr in Betracht kommen können. Ueberhaupt lehrt die Erfahrung oft, daß es Anstalten giebt, welche in der Theorie sich vortheilhaft und glänzend ankündigen, aber in der Ausführung aus dem ganz einfachen Grunde ihrem Zwecke nicht entsprechen, weil die Theorie eine größere Vollkommenheit der Menschen voraussetzt, als diese weder jetzt haben, noch jemals erwerben werden.

Im wesentlichen bestätiget der Verf. die practisch erwiesene Richtigkeit und Wahrheit des größten Theiles der Behauptungen des Herrn Appellationsrathes F. Trittermann in dessen Schrift: Ueber die Nachtheile des öffentlichen Verfahrens ꝛc. Düsseldorf 1817. *) Da-

*) Dieser Schrift ist nicht nur in N. 136 des alten Freimüthigen, Montag den 17. März 1817 in einem Schreiben aus der Grafschaft Mark, sondern auch in N. 49 der Haude- und Spenerschen Berliner Zeitung vom 24. April 1817, mit großem Beifalle erwähnt worden; ferner eben so in dem Correspondenten von und für Deutschland, N. 136 vom 16. May 1817, wo gesagt wird: „daß keiner der von gutmüthigen Theoretikern geträumten Vortheile des öffentlichen Verfahrens in dieser praktischen Welt,

hingegen ist sehr zu bezweiflen, ob der in den Bemerkungen eines ungenannten Verfassers, Elberfeld 1817, gegen diese Schrift geäußerte Wunsch für die Beibehaltung des jetzigen öffentlichen mündlichen Verfahrens in der That von der Mehrheit und dem Kerne des Volkes getheilet werde. *)

Man verzeihe dem Verf. die Bemerkung, daß die Meisten unter den Rechtsgelehrten, welche in den französischen Rechtsschulen und zum Theile in

worinn wir doch einmal leben, zu erwarten stehe, und daß Andere, die wie ehedem in Frankreich Brissot, auf das öffentliche Verfahren dringen, um revolutionäre und dämagogische Pläne dadurch zu erleichtern, ihre Absicht nicht erreichen werden." Es bedarf kaum der Erinnerung, daß der letzte Vorwurf diejenigen nicht treffen kann, welche nur aus guten Absichten zur Beförderung einer gerechten Rechtspflege auf deren Oeffentlichkeit bestehen.

*) Ob der Kölnische Drickes der XXVte, welchen das zu Köln am Rhein erscheinende Niederrheinische Archiv für Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Justitzverwaltung, im ersten Hefte, S. 205 u. f. (geschrieben am Fastnachts-Dienstage) — auftreten und zu Gunsten des öffentlichen Verfahrens, u. s. w. sprechen läßt, auch wohl den Kern des Volkes einigermaßen vertreten mag?

Paris ihre Ausbildung empfangen haben, hierüber aus dem Grunde nur einseitige Ansichten haben können, weil sie selbst keine unmittelbare Uebung in dem vormaligen deutschen gerichtlichen Verfahren gehabt, und daher weniger im Stande sind, eine Vergleichung der französischen Gerichtsordnung mit irgend einer deutschen anzustellen. Aber auch selbst einem Theile der älteren und erfahrneren Rechtsgelehrten des linken Rheinufers ist — (ohne, daß die Tugenden und Verdienste dieser würdigen Priester der Gerechtigkeit, und ihr Eifer, sich immer mehr in ihrem Berufe zu vervollkommnen, deshalb im Mindesten verkannt werden könnte) — dennoch durch eine zwanzigjährige Angewöhnung der französischen Gerichtsverfassung unvermerkter Weise eine Art von Vorliebe zu dieser Verfassung eigen geworden, — welche sich wohl leicht erklären läßt, ohne diesen würdigen Männern zu nahe zu treten, oder sie einer auf bloßer Bequemlichkeits-Liebe beruhenden Anhänglichkeit an den gewohnten Geschäftsgang, oder gar der Gallomanie zu beschuldigen, — indem wir Men-

schen überhaupt dasjenige, was wir durch eine langjährige Uebung mit vielem Fleiße und großer Mühe uns eigen gemacht haben, auch in unsren älteren Tagen gern festhalten. Diesem kömmt noch hinzu, daß der gemeine deutsche Prozeß in seiner vorherigen Anwendung in einigen Ländern des linken Rheinufers sehr unvollkommen geworden war, — und daß noch überdieß in diesem Augenblicke eine Furcht vor der vermeinten Härte und Strenge der Preuß. Gesetze und Einrichtungen sich vorzüglich einiger Advocaten und Anwälde bemeistert haben mag, denen die Unterordnung unter die Gerichte, und die sie überall leitende und einschränkende Hand dieser Gerichte vielleicht nicht wohl behagen mag. —

Der Verf. hielte diese Bemerkungen nur der Sache wegen für nicht ganz überflüßig, und überläßt es dem höheren Ermessen, ob diejenigen Rechtsgelehrten des rechten Rheinufers, welche vormals die deutsche und preußische Gerichtsordnungen schon practisch durchgegangen, und demnächst auch die französische Gerichtsordnung durch

fünfjährige Uebung kennen lernten, überhaupt im Stande sind, etwas weniger einseitig über diesen Gegenstand zu urtheilen; indeßen ist es nicht zu läugnen, daß selbst unter den Rechtsgelehrten des rechten Rheinufers verschiedene sind, welche von der glänzenden Außenseite der französischen Formen allzu sehr eingenommen, auch nicht mehr ganz unbefangen hierüber urtheilen mögen. —

Aber:

Ein Deutscher sey, nicht Britte, Franzmann, nein!
Prüf' alles ernst und dring' in's tief're ein.
„Wer mich verbrittet, ich haß' ihn! mich gallizismet,
ich haß ihn!"

Klopstock.

In den Bemerkungen gegen die Schrift des Herrn Appellationsrathes Trittermann ist angeführt worden, „daß bis in das Mittelalter die Rechtspflege in Deutschland öffentlich war;" aber, daß unseren Urvätern wenigstens die römische mündliche Rechtspflege sehr übel behagte, sehen wir aus der Beschreibung der unvergeßlichen Herrmanns-Schlacht bei L. Ann. Florus Histor. Rom. Lib. 4. Cap. 12 — wo nach der

Niederlage des Varus Quinctilius doch wohl Niemand schlimmer daran war, als die Advocaten, die bei des Varus Richterstuhl die öffentlichen mündlichen Vorträge gehalten hatten. Kann der Volkshaß dagegen wohl stärker ausgedrückt werden, als unter den dort angegebenen Umständen durch das: „Höre nun auf zu zischen, Natter!“

Das Mittelalter mit dem Faustrechte wird man aber auch nicht zurückwünschen, und eben so wenig werden wir die Sitten in den Zeiten des Mittelalters als einen Beweis der vorzüglicheren Ausbildung der damaligen Rechtspflege anführen dürfen. In den damaligen Zeiten war die Gesetzgebung sehr einfach, und die Streitsachen weniger verwickelt; daher bewiese sich damals das mündliche öffentliche Verfahren als zweckgemäß; aber da in den jetzigen Zeiten Bildung, Kunstfleiß und Handel eine weit höhere Stufe erreicht, da die verschiedenen Gesetzgebungen, in's besondere in den Rhein-Provinzen, sich so aufeinander gedrängt haben, daß die Richter nicht allein mit dem Römischen, und dem deutschen Privatrechte, nebst so vielen, verschiedenartigen sta-

tutarischen und Gewohnheits-Rechten, sondern auch mit der ganzen französischen Jurisprudenz, und jetzt in der Folge auch noch mit der ganzen preussischen Gesetzgebung vertraut seyn müßen, — da ist die wahre Mitte zu finden, in der That nicht mehr so leicht. Eine Uebereilung in dieser Hinsicht könnte uns jetzt mehr als jemals den Vorwurf zuziehen, welcher in dem von Leibnitz Vol. 1. Epistol. 119. angeführten alten französischen Sprichworte enthalten ist: Fol juge, promte sentençe. Schon aus diesem Grunde ist im Allgemeinen eine deutsche bedächtlichere Verfahrungsweise als vorzüglicher zu empfehlen.

Um Derjenigen willen, welche in den von dem Verf. anzuführenden Beispielen bloß örtliche Beziehungen vermuthen möchten, fügt derselbe noch hinzu, daß er schon seit dem Jahre 1792 durch seinen Beruf in verschiedenen öffentlichen Aemtern selbst Gelegenheit hatte, außer den Gerichtshöfen seiner Geburtsstadt viele bedeutende Gerichtshöfe anderer Gegenden näher kennen zu lernen. — Ueberhaupt aber bleibe der Wahlspruch: magis amica

veritas! — Die reine Absicht des Verf., dem Vaterlande und der guten Sache zu nutzen, diene ihm überall zur Entschuldigung, wenn auch seine Darstellung nicht die Forderungen Aller befriedigen sollte. Mit den Mängeln der Diction in dieser kleinen Schrift — welche die Frucht wenig zahlreicher Nebenstunden ist, — wolle man gütige Nachsicht haben, und mehr auf das Wesentliche als auf die Einkleidung achten.

Zum Schluße ist der Verf. noch der Wahrheit und Gerechtigkeit die Bemerkung schuldig, daß die im vierten Absatze des ersten Abschnittes vorgetragenen Gedanken über die Vorzüge der Untersuchungsmaxime im Civilprozeße vor der Verhandlungsmethode dem Stoffe nach größtentheils den Ansichten und Mittheilungen des würdigen Herrn Appellations-Senats-Präsidenten von Hymmen zu Düsseldorf ihr Daseyn verdanken.

Düsseldorf im Maymonathe 1817.

Inhalts-Anzeige.

Seite

Vorrede III

Erster Abschnitt.

Von dem öffentlichen mündlichen Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen.

§. 1. Zusammenstellung der scheinbaren Vorzüge des öffentlichen mündlichen Verfahrens 1

§. 2. Beweis, daß bei dem öffentlichen mündlichen Verfahren eine gründliche Rechtspflege unmöglich sey 2

§. 3. Durch das Verfahren nach der Preuß. Prozeßordnung wird das Gericht besser in den Stand gesetzt, das wahre Factum rein zu erkennen 3

(Man vergleiche hiermit die Note zu §. 2 des dritten Abschnittes, Seite 62).

Ferner: die mit den Prozeßverhandlungen aufbewahrt werdenden schriftlichen Vorträge der Referenten sichern die Unpartheilichkeit der Rechtspflege mehr, als die öffentlichen Audienzen, welche ohnehin selten von unterrichteten Männern besucht werden 4

§. 4. Ueber den Vorzug der der Preuß. Prozeßordnung zum Grunde liegenden Untersuchungsmaxime vor der Verhandlungsmaxime, worauf der gemeine deutsche, und auch der französische Prozeß beruhet . . 5

§. 5. Gründe gegen die Einführung eines gemischten französisch-preußischen Prozeßes 8

Ebendaselbst. Noch etwas über die Vorzüge der Preuß. Gerichtsordnung und daß dieselbe im eigentlichen Sinne kein geheimes schriftliches Verfahren befördere . . 9

Seite

§. 6 und §. 7. Durch die Beschränkung des öffentlichen mündlichen Verfahrens mittelst der Königl. Verordnung betreffend die Justitzverwaltung im Großherzogthum Posen d. d. Berlin den 9. Februar 1817, werden noch nicht alle Nachtheile und Schwierigkeiten gehoben. 10 und 11

§. 8. Das öffentliche mündliche Verfahren kürzt die Prozeße nicht ab 13

§. 9. Auch werden dadurch die Prozeßkosten nicht vermindert; ferner: über die ungeheuren Prozeßkosten im Herzogthum Berg, — und über das verderbliche französische Subhastations-Verfahren 15

§. 10. Ueber die übertriebene Sparsamkeit der Besoldungen der Richter, — über das bei der Preuß. Gerichtsverfassung ganz überflüßige Institut des öffentlichen Ministeriums, nämlich: der General-Advocaten, Staats-Anwälde, und deren sämtlichen Substituten, weshalb der nicht unbedeutende Kosten-Aufwand bei der Einführung der Preuß. Gerichtsordnung ganz erspart werden kann. — Endlich über die alsdann ebenfalls — nebst allen den zahllosen französischen Formalitäten und Nullitäten — wegfallende gemeinschädliche Anstalt des Heeres der Gerichts-Executoren. 19

§. 11. Ueber den schädlichen und gefährlichen Charakter der französischen Gesetzgebung. — Vorschlag: bei der Aufhebung des Code Napoleon dem neuen Gesetze in Absicht auf den Art. 340, eine rückwirkende Kraft in Ansehung der unter der Herrschaft des französischen Gesetzes erzeugten unehelichen Kindern beizulegen. — Ferner: über den nicht wünschenswerthen privilegirten Gerichtsstand, — und die ebenfalls nicht erwünschte Exemtion des Wehrstandes; — endlich über die Besteuerung, und desfallsige Klagen im Herzogthum Berg, und über den Wunsch einer größeren Sorge für die Aufbewahrung der Kenntnisse der Provinzialgesetze und Statuten der Rhein-Provinzen . . . 21

§. 12. Durch das öffentliche mündliche Verfahren wird das Talent, und die Sprache, und die Beredsamkeit nicht

Seite

gebildet; dahingegen befördert die Schrift das Talent destomehr 27

§. 13. Durch das öffentliche mündliche Verfahren werden zum großen Nachtheile der Staatsbürger manche Privatverhältnisse der Familien bekannt gemacht 29

§. 14. Ueber die Friedensgerichte, nebst einem Vorschlage: wie die Sühne-Versuche zweckmäßiger einzurichten, ... 30

§. 15. Ueberſicht der Gründe gegen das öffentliche mündliche Verfahren 31

Zweiter Abschnitt.

Von dem öffentlichen mündlichen Verfahren in peinlichen Rechtssachen.

§. 1. In der obgedachten Königl. Verordnung, die Justiz-Verwaltung im Großherzogthum Posen betreffend, ist in Ansehung des Verfahrens in peinlichen Sachen gar nichts von der französischen Criminalordnung beibehalten worden 33

§. 2. Die Geschwornen-Anstalt besteht in dem Herzogthum Berg nicht mehr, wohl aber noch in den Provinzen des linken Rheinufers 34

§. 3. Ueber die gegenwärtige Einrichtung des Criminalverfahrens in dem Königreiche der Niederlande 35

§. 4. Das Institut der Geschwornen-Gerichte von dem politischen Gesichtspuncte aus betrachtet, — und über die Vorzüge der Richter-Collegien 35

Ebendas. Ueber willführliche Entsetzungen der Beamten . 37

Ebendas. Widerlegung des Vorurtheiles, daß ständige Criminalrichter sich eine Härte des Gemüthes aneignen sollen 38

§. 5. Vorschlag: den Wirkungskreis der Jury, wenn die Jury ungeachtet des Mangels alles criminalrechtlichen Werthes beibehalten werden sollte, — wenigstens nur auf gewisse öffentliche Verbrechen zu beschränken . . . 39

§. 6. Ueber die Jury als strafrechtliches Institut betrachtet 40

Seite

§. 7. Ueber die französische Strafgesetze, — und über den Wunsch, daß den Rheinischen Criminalgerichtshöfen, schon vor dem Uebergange in die neue Rechtsverfassung die Anwendung der Königl. Preuß. Strafgesetze in denjenigen Fällen verstattet werden möchte, wo diese gelinder sind als die französischen 43

Ebendas. Daß es eine leichtere Arbeit sey, aus der Preuß. Gesetzgebung die wenigen Mängel wegzuräumen, als aus der französischen viel Gutes und Rechtes aufzuheben 45

§. 8. Aeußerung eines Ehrenmannes, der selbst öfter das Geschwornen-Amt versah, über die Gebrechen der Geschwornen-Gerichte 46

§. 9. Die Frage: ob die öffentlichen mündlichen Verhandlungen in peinlichen Sachen auch ohne das Geschwornen-Institut beizubehalten? — wird verneinend beantwortet, und deshalb mehrere Gründe aufgestellt . . 47

Ebendaselbst. Ueber das französische Cassationsmittel, und über den fast gar nichts früchtenden Cassationshof, und über den Wunsch: daß ein eigener unabhängiger oberster Gerichtshof für die sämtlichen Rhein-Provinzen, als dritte und letzte Instanz in bürgerlichen Sachen, errichtet werden möchte, welchem Revisionshofe die peinlichen Sachen in zweiter Instanz ebenfalls zur Revision zu überweisen. 51

Ebendaselbst. Vorschlag: daß noch während des jetzigen provisorischen Zustandes den Aussprüchen der Geschwornen, und den Urtheilen der Criminalgerichte Entscheidungsgründe beigefügt werden möchten 52

Drittter Abschnitt.

Vorschlag, wie die wesentlichen Vortheile der Oeffentlichkeit der Rechtspflege zum Besten des Volkes weit zweckmäßiger erhalten werden können . . . . 60 bis 67

Erster Abschnitt.

Von dem öffentlichen mündlichen Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen.

§. 1.

Die allgemeinen Grundsätze für die Zweckmäßigkeit des öffentlichen Verfahrens in Rechtssachen sind unwidersprechlich, und nimmermehr zu verkennen, nämlich: daß dem Staate die Pflicht obliegt, jedem Bürger alle Wege zu der Ueberzeugung zu eröffnen, daß das Gesetz in allen seinen Bestimmungen und ohne Unterschied gehandhabt werde; — wir geben gerne zu, daß die Oeffentlichkeit der Rechtspflege ein mächtiges Reitzmittel für die Gerechtigkeit selbst ist, und daß in's besondere die öffentlichen mündlichen Verhandlungen in den bürgerlichen Rechtssachen in der Hinsicht eine Schranke gegen den möglichen zu großen Einfluß des Referenten auf die Entscheidung gewähren, weil durch die öffentlichen mündlichen Vorträge beider Partheien die sämmtlichen Beisitzer des Gerichtshofes zu gleicher Zeit von dem ganzen Sachverhalte, von allen streitigen Fragen, und von allen Gründen für und wider unterrichtet werden sollen.

§. 2.

Allein, die mündlichen Reden der Sachwalter sind nicht immer, und können äußerst selten seyn, was sie seyn sollten, nämlich: Kurze, helle, bündige Darstellungen der Thatsachen, und der rechtlichen Verhältniße. Im Gegentheile, wie Herr Hofrath Rehberg über den Code Napoleon und deßen Einführung in Deutschland, Hannover 1814. S. 289 u. f. richtig bemerkt, „wo nach dem französischen Prozeße die Richter gleichsam chinesische Pagoden sind, die Anwälde dahingegen bei den mündlichen Verhandlungen in den öffentlichen Audienzen alle Talente ihres Geistes zeigen, und ihre Personen zum Gegenstande des öffentlichen Beifalls erheben wollen, da hat der Strom der Beredsamkeit der Anwälde einen so freien Lauf, daß die Richter am Ende der mündlichen Verhandlungen zwar ermüdet, aber selten — in wichtigeren Sachen wenigstens — so unterrichtet sind, daß alle vorgetragenen Thatsachen und Beweise ihnen so klar vorschweben, um im Stande zu seyn, auf der Stelle gründlich zu urtheilen. Dadurch entsteht also, daß die Actenstücke niedergelegt werden müßen, und die Sentenz bis zu einer andern Sitzung ausgesetzt wird. Indem auf diese Art in allen schwierigen Sachen eine Wiederholung der Verhandlungen vor dem Gerichte mittelst eines Referenten entsteht, wird die mündliche Erörterung mehrentheils überflüßig, und nur unnützer Zeitverlust dadurch veranlaßt.“ Kurz, die so sehr gerühmten Vortheile der Oeffentlichkeit der mündlichen Verhandlungen verschwinden; weil unter solchen Umständen keine gründliche Rechtspflege möglich ist. Die durch die endlosen Wiederholungen von Seiten der Anwälde meistens fruchtlos angestrengten Richter sollen in dem Berathschlagungszimmer nun noch einmal einen mündlichen Vortrag des

Referenten anhören, und dann schnell entscheiden. Selten erschöpft aber auch der letztgedachte Vortrag alle Sach- und Rechtsverhältniße, indem bei den mündlichen Vorträgen das Mittel mangelt, dem Gedächtniße durch schriftliche Aufzeichnungen zu Hülfe zu kommen.

§. 3.

Wenn dahingegen, nach dem Geiste der vortrefflichen Preußischen Prozeßordnung, der Einfluß des Richters und der Sachwalter auf die Instruction der Sache und auf die ganze Erörterung, in einem richtigen Ebenmaaße miteinander verknüpft wird, — und eben so rechtschaffene und gerechtigkeitsliebende, als geschickte, mit practischem Scharfblicke, und geläuterter Beurtheilungskraft begabte Richter angestellt werden, Richter, welche nicht blind an dem Buchstaben des Gesetzes kleben, sondern denen der wahre Geist der Gesetze einwohnet, in deren Innerm die Gerechtigkeit selbst ein wahres Heiligthum ist, — dann gewähren gewiß die auf solche Verhandlungen gebauten schriftlichen Vorträge der Referenten, nebst der schriftlichen Aufzeichnung der verschiedenen Abstimmungen bei der Beurtheilung selbst — dem Volke eine weit zuverläßigere Bürgschaft für eine gründliche und gerechte Entscheidung der Rechtssachen, als die so leicht verhallenden mündlichen Reden der Anwälde in den öffentlichen Audienzen. *). — Die

*) Von ganzem Herzen unterzeichnet der Verfasser die in der Schrift: Gründe für und wider die mündliche öffentliche Rechtspflege, Maynz 1816. S. 11, angeführte Bemerkung, daß das Ansehen der Personen mehr ungerechte und schiefe Urtheile veranlaße, als eigentliche nichtswürdige Bestechung; aber eben dieses Ansehen der Personen wirkt bei den öffentlichen Verhandlungen am stärksten; wenigstens läßt sich die größere Gefahr nicht ver-

schriftlichen Vorträge der Referenten, welche nicht nur alle Thatsachen, sondern auch alle Rechtsgründe enthalten und entwickeln müßen, wozu die Referenten, wenn ihnen die Zeit nicht durch zwecklose öffentliche Sitzungen benommen wird, sich die gehörige Muße nehmen können, — werden nebst denen dem Gerichtshofe vorzulegenden Prozeß-Verhandlungen die sämmtlichen Mitglieder weit gründlicher und vollständiger von der wahren Lage der Sache, und von allen Rechtsverhältnißen der Partheien unterrichten, als jene mündlichen oft sehr einseitigen Vorträge der Anwälde. Außerdem bleibt noch der größe Vortheil übrig, daß die schriftlichen Vorträge der Referenten mit den Prozeßverhandlungen aufbewahrt werden, *) und also stets im ganzen Zusammenhange von der höhern Behörde nachgesehen werden können, welches eine — gegen Referenten von der Art, daß sie sich einen zu großen oder gar einen ungerechten Einfluß auf die Entscheidung der Sache anmaßen wollten, — weit festere und nicht so leicht zu übersteigende Schranke gewahren möchte, als die so gepriesene Oeffentlichkeit der mündlichen Rechtspflege. Zudem werden die öffentlichen Audienzen selten von solchen unterrichteten Männern besucht, die im Stande wären, eine wahre Rechtspflege von einer unächten zu unterscheiden; denn in unseren Tagen sind unterrichtete Ge-

kennen, daß die nöthige Ruhe und Kälte des Richters dadurch gestört werde. Gewiß kann die Sorgfalt des Staates in Ansehung der Auswahl der Richter nicht zu strenge seyn; die verborgenen Keime der Selbstsucht und Eitelkeit, und so vieler anderen Leidenschaften sind desto gefährlicher, je tiefer sie im Herzen liegen.

*) Nach der französischen Gerichtsverfassung werden keine Prozeßverhandlungen aufbewahrt, sondern die Acten nach dem Ausspruche des Urtheiles den beiderseitigen Anwälden zurückgegeben.

schäftsmänner wohl selbst allzu sehr beschäftiget, um als bloße Zuschauer den öffentlichen Sitzungen beiwohnen zu können; die öffentliche Meinung kann aber durch ununterrichtete und ungebildete Zuhörer gültiger Weise nicht ausgesprochen werden; für diese ist das Oeffentliche beinahe gleich einem Schauspiel. *)

§. 4.

Ueber den bekannten Streit, ob die dem gemeinen deutschen Prozeße zum Grunde liegende Verhandlungsmaxime vor der Untersuchungsmaxime, worauf das gerichtliche Verfahren nach der preußischen Prozeßordnung gebauet ist, den Vorzug verdiene, wagt es zwar der Verfasser nicht, eine entscheidende Stimme abzugeben; er bemerkt nur, daß der von N. Th. von Gönner in seinem Entwurfe eines Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, 1815 und 1816. — (M. S. die Rezension dieser Schrift in der Jen. Allgem. Litt. Zeit. Jul. 1816. N. 119, u. f.) angegebene Grund für den Vorzug der Verhandlungsmaxime, nämlich: wegen der Natur der Civilsachen als veräusserlicher Rechte, weshalb der Richter in Bezug auf die Art und Weise, wie die Partheien ihr Recht verfolgen wollen, wenn sie es nur nicht ordnungswidrig

*) Von Gönner in den Motiven zu dem Entwurfe eines Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen sagt S. 297: „Wenige Menschen vereinigen Kenntniße, Scharfsinn, Geistesgegenwart, schnellen Ueberblick, Klarheit der Darstellung, Sprachreichthum, kurz alle Eigenschaften in sich, welche der mündliche Vortrag fordert.“ — Der Verfasser setzt hinzu, daß auch diejenigen selten sind, welche das Talent besitzen, das Oeffentliche mit gehörigem Erfolge zu beurtheilen.

verfolgen, — von den Partheien abhängig, aber nicht die Partheyen von dem Richter abhängig seyen, — nach seiner Ansicht ihm nicht völlig einleuchte; vielmehr scheint es dem Verfasser, daß der von demselben Schriftsteller in seinem (Erlangen 1804) herausgegebenen Handbuche des deutschen gemeinen Prozeßes, 2te Aufl. 1. B. S. 123, für die Rechtlichkeit der Untersuchungsmaxime angeführte Grund vorzüglicher und wichtiger sey, nämlich: daß eine Gesetzgebung ganz rechtlich von der Idee ausgehen kann, daß sobald einmal durch Aufforderung der richterlichen Gewalt zum Rechtsschutze (durch eine Klage) die Bedingung ihrer Thätigkeit erfüllt ist, die streitenden Theile zum voraus in alle Mittel consentirt haben, wodurch ihr Zweck erreichbar ist. — Der Vorwurf, daß die Untersuchungsmaxime ein Eingriff in die bürgerliche Freiheit sey, ist dadurch beseitiget; bei der Verhandlungsmaxime aber bleibt es, wenn die Partheien die völlige Freiheit haben, ihr Recht zu verfolgen, wie sie solches verfolgen wollen, sehr schwierig, die Folge zu vermeiden, daß sie es nicht immer ordnungsmäßig verfolgen werden. Man denke auch, welchen größeren und einseitigeren Einfluß die Advocaten und Anwälde bei der Verhandlungsmaxime behalten. Eben über diesen so schädlichen Einfluß der Anwälde in der französischen Gerichtsverfassung und Prozeßordnung wird mit Rechte sehr geklagt. Gönner sagt a. d. a. O. 8. Abh. §. 28. S. 212 u. f. wohl mit Grunde, daß nur bei der Untersuchungs-Methode dem leichtsinnigen Prozeßführen und dem Chicaniren Gränzen gesetzt werden können. Statt daß die Partheien (bei der Verhandlungs-Methode) nur einen Advocaten zu Rathe ziehen, deßen Nahrung es fordert, die Partheien vor einem Prozeß nicht zu warnen, hören sie im preußischen Staate die Warnungen aus dem Munde des Richters weit unverfälschter und eindrin-

gender. Statt daß bei der Verhandlungs-Methode die Partheien immer aus dem Munde des Advocaten reden, jede Blöse durch geschraubte Ausdrücke gedeckt und der Chicane ein weites Feld geöffnet werden kann; statt daß der Richter ihren Wendungen, Drehungen, und Ausschweifungen selten Schranken zu setzen vermag, und von dem, was sie ihm sagen, abhängt: erhält er nun die Wahrheit in ihrem einfachen Gewande, und erhält sie desto leichter, da er in seinen Forschungen Schritt für Schritt weiter rückt und den Partheien die schlimmen Folgen, wenn sie die Wahrheit verschweigen, nachdrücklich an's Herz legt. — Ueberhaupt ist die Untersuchungs-Methode natürlicher, leichter und kräftiger; — und der für die Verhandlungs-Methode angeführte Grund, daß die Angabe der Thatsachen und Rechtsverhältniße darum den Partheien zu überlaßen sey, weil ein Jeder sich seines Rechts begeben könne, und also auch seines Rechts natürlicher Vertheidiger ist, ist irrig. Bei jedem Rechtsstreite, ist auch noch ein Dritter, nämlich der Staat selbst, in der Hinsicht betheiligt, daß Jeder einzelne das seinige erhalte, und behalte; denn die Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Justiz auf die vollkommenste Weise verwaltet werde, liegt dem Staate ob; der Staat muß also zu der möglichst vollkommenen Rechtspflege durch seine Justizbeamten, als seine Organe, mitwirken; aus diesem Grunde kann aber der Staat die Ausmittlung der Thatsachen und Rechtsverhältniße, worüber entschieden werden soll, nicht bloß den Partheien überlaßen, sondern der Staat muß die Hülfe, die Keiner so wie er bei dieser Ausmittlung leisten kann, nach Vermögen ertheilen. Es kömmt aber auch noch der fernere Grund hinzu, daß dem Staate die Schuldigkeit obliegt, dafür zu sorgen, daß das Recht und Gesetz überhaupt, das jus in Thesi, in seiner Kraft erhalten werde; also muß der Staat auch da

überall mitwirken, wo das Gesetz und das Recht angerufen wird; dies geschieht aber nicht bloß bei dem letzten Acte der Rechtspflege, der Entscheidung, — sondern bei allem, was zu dessen Vorbereitung erforderlich ist. — In jedem Rechtsstreite ist daher der Staat nicht bloß seiner Würde halber, befugt, sondern er ist verpflichtet, — weil er das Recht, als solches, vertreten und schützen muß, den Prozeß zu leiten, und beide streitende Theile anzuhalten, das Recht nicht zu verletzen, sondern zu befolgen; denn jeder ungerechte Anspruch, jede ungerechte Ausflucht von Seiten der Partheien ist wenigstens der Versuch einer Rechtsverletzung, — und warum sollten die Befugniße und Pflichten des Staates bloß auf Untersuchungen von Verbrechen, Vergehungen und Contraventionen in peinlichen und polizeilichen Sachen beschränkt werden, da doch ein unrechtmäßiges Benehmen der Partheien oder ihrer Bevollmächtigten im Civilprozeße auch zu den Contraventionen und Vergehungen wider das Recht und Gesetz gehöret?

§. 5.

Niemand, der die preußische Prozeßordnung durch eigene Erfahrung kennen gelernt hat, *) wird es läugnen

*) Der ehemalige Herr Tribunals-Präsident von Rappard zu Hamm in der Graffschaft Mark, hat in seiner zu Hamm bei Grote erschienenen kleinen Schrift: Ueber das öffentliche Verfahren im Civilprozeß auch seine Stimme zum Vortheile und Lobe des öffentlichen Verfahrens in bürgerlichen Rechtssachen erhoben, und darauf angetragen, das öffentliche Verfahren in den preußischen Civilprozeß aufzunehmen; der Verfasser muß aber nach seiner Ansicht der Rezension der von Rappardschen Schrift in der Allgem. Hall. Litt. Zeit. April 1817. Nro. 87. S. 696, ganz beistimmen, welche einen solchen gemischten französisch-preuß-

können, wie vortrefflich dieselbe in der That sey, und als solche sich durch den Erfolg bewähre. Ueberall wehet darin der gute Geist, welcher in der dem Corpus Juris Frideric. vorgedruckten unvergeßlichen Königl. Cabinetsordre d. d. Potsdam den 14. April 1780, „die Verbesserung des Justizwesens betreffend," so herrlich ausgesprochen ist. — Freilich gehören zur Ausführung der Preußischen Prozeß-Ordnung, vorzüglich zur Prozeßdirection geschickte, wahrhaft gerechte und menschenfreundliche Richter; — (denn auch die besten Formen sichern uns nicht, wenn vor Allem nicht die Staatsdiener zu den besseren gehören, — umgekehrt aber können gute Staatsdiener auch selbst bei mangelhaften Formen viel Treffliches zur Beförderung des gemeinen Wohls bewirken) — aber was der Verfasser hier in Absicht auf das gerichtliche Verfahren noch in's besondere zu bemerken bittet: es ist ein Irrthum, wenn man glaubt, die Preußische Gerichtsordnung befördere nichts anderes, als ein geheimes schriftliches Verfahren, und müsse daher schon in dieser Hinsicht der französischen Prozeßordnung nachstehen, weil diese durch die öffentliche mündliche Rechtspflege dem Volke eine weit größere Beruhigung verschaffte; — Nein! in der obengedachten Königl. Cabinetsordre sagte schon König

---

fischen Prozeß durchaus widerräth; indem eine solche Mischung der Gründlichkeit der Verhandlungen und des Urtheiles schaden, und ohne Noth die Förmlichkeiten des Verfahrens vermehren würde; wer wird dem Herrn Rezensenten nicht gerne beipflichten, wenn er behauptet: „unter allen Staaten hat der Preußische am wenigsten Veranlaßung, seinen Civilprozeß mit französischen Fragmenten zu verbessern; die preußische Civilprozeßordnuug ist musterhaft, und die wenigen Wünsche, die sie übrig läßt, müßen auf ganz anderem Wege, als der Vermischung mit einem fremdartigen Prozeße erfüllt werden.

Friedrich der Große: „Es ist mein ernstlicher Wille:
„daß der Richter künftig die Partheien mit ihrer Klage
„und Verantwortung selber hören, ihre Erzählungen und
„mitzubringende Beweisthümer gegeneinander halten,
„und so den wahren Zusammenhang der Sache, welche
„zu dem Rechtsstreit Anlaß gegeben, eruiren; hiernach
„aber denselben den Rechten und der Billigkeit gemäße
„Vorschläge zum Vergleich machen solle."

Daß dieser ernstliche Wille in dem Preußischen Staate überall, wo die allgemeine Gerichtsordnung angewendet wird, in Erfüllung geht, und daß in der Regel das Verfahren bei der Instruction mündlich, und daß die Partheien diese Instruction in der Regel in Person abwarten müssen: Dieses beweiset die Preuß. allgem. Gerichtsordn. an mehreren Stellen, M. S. Z. B. Th. 1. Einleit. §. 5—10. §. 13. 14. §. 25. 27. 28. 41. 42. — Tit. 4. §. 1—4. — Tit. 5. §. 1—7. §. 10. — Tit. 9. §. 1—10. — Tit. 10. §. 20—24, u. s. w.

§. 6.

Durch die Königl. Verordnung betreffend die Justizverwaltung im Großherzogthum Posen, d. d. Berlin den 9. Februar 1817. (M. S. N. 5. der Gesetzsamml. von 1817) ist nun zwar das mündliche öffentliche Verfahren nur auf einige Rechtsangelegenheiten, welche an sich von summarischer Eigenschaft sind, beschränkt, — auch ist sehr weise verordnet worden, daß die wechselseitigen mündlichen Vorträge vorher schriftlich ausgearbeitet seyn, und sich in den Manualacten befinden müssen, *) ferner: daß die Leitung des mündlichen Vor=

*) Auch die französische Deputirten=Kammer zu Paris hat eingesehen, daß das Reden aus dem Stegreife nicht zweckgemäß sey, und aus diesem Grunde sich auch die Vorlesung der vorher schriftlich ausgearbeiteten Vorträge vorbehalten.

trages dem Dirigenten oder dem dazu beauftragten Deputirten obliege, und, daß das Gericht, wenn der Rechtsstreit zu weitläuftig oder verwickelt würde, die Instruction im schriftlichen Verfahren verfügen, auch in dem Falle, wo nach dem Inhalte der Sache aus den mündlichen Vorträgen Anstoß und öffentliches Aergerniß befürchtet werden könnte, — die Verhandlung bei verschlossenen Thüren verordnen könne. Allein aus den in der Vorrede dargestellten Gründen ist es zu erwarten, daß in den Rhein-Provinzen von mehreren Seiten dringende Vorstellungen gemacht werden, um für diese Provinzen eine Ausdehnung der obgedachten Königl. Verordnung in Absicht auf das öffentliche mündliche Verfahren zu bewirken. *)

§. 7.

Es scheint auch, daß selbst durch die — obgleich sehr weisen Beschränkungen des öffentlichen mündlichen Verfahrens in der Königl. Verordnuug vom 9. Februar 1817 doch nicht alle Nachtheile gehoben worden sind; denn die jedesmalige vorläufige Prüfung, ob die Sachen zum öffentlichen mündlichen Verfahren geeignet, oder zur schriftlichen Verhandlung verwiesen werden sollen, — wird den Richtern einen großen Theil der ihnen so nothwendigen Zeit wegnehmen, — und die Anwälde

*) Der Verfasser der Schrift: Gründe für und wider die mündliche öffentliche Rechtspflege, Maynz 1816, sagt zwar S. 38, daß das mündliche öffentliche Verfahren in den deutschen Ländern, wo es in die Uebung gekommen, eifrige Anhänger gefunden; aber als Belege hiervon hat derselbe S. 82 bloß die einzelne Bittschrift der Stadt Trier an Se. Maj. den König von Preussen, 1815, angeführt.

möchten, ungeachtet der dem Dirigenten des Gerichtes überlassenen Leitung des mündlichen Vortrages, dennoch sehr oft den Versuch machen, die Richter zu nöthigen, daß sie einen Schwall von Worten anhören müssen, die nicht zur Sache gehören; denn für den, der sich gern sprechen hören läßt, gehöret alles zur Sache, was er spricht. —

Es bleiben aber auch noch überdies andere Schwierigkeiten übrig, welche vielleicht mehr Rücksicht verdienen, als es bei dem ersten Anblicke den Anschein hat. Z. B. Sehr oft ist es der Fall, daß die älteren Mitglieder des Gerichtes, wenn sie auch übrigens ihre sämmtlichen Geisteskräfte noch besitzen, an dem Sinne des Gehöres einigen Mangel empfinden, und wenn nun auch zugleich von Seiten der mündlich vortragenden älteren Sachwalter eine Schwäche der Brust oder der Sprach-Organe vorhanden ist, — dann bleiben die mündlichen Vorträge, zumalen in einem wegen der Zulassung des Publikums größeren Lokale nothwendig unverständlich. — Auch ist es durch die Erfahrung bewiesen, daß durch die hinzuströmende Menge die Luft in den öffentlichen Sitzungssäälen — vorzüglich aber bei den Criminalsitzungen — auf eine der Gesundheit schädliche Weise verdorben wird. Der ungenannte Herr Verfasser der Bemerkungen gegen die Schrift des Herrn Trittermann mag auch noch so leicht hierüber wegsehen wollen, indem er die nur zu wahren Aeußerungen über die verdorbene Luft in den öffentlichen Sitzungssäälen eine Abhandlung nennt, welche in die Gesundheits-Polizei einschlägt; wahrscheinlich hat Derselbe niemals selbst den schweren Beruf, den öffentlichen Sitzungen als Richter beizuwohnen, ausgeübt; aber es ist wahrlich unerfreulich, für sein ganzes Leben dazu verurtheilt zu seyn, bei einem an sich so mühsamen Berufe auch

noch seine Gesundheit gefährden lassen zu müssen. *)
Sollte man nicht wenigstens den älteren Richtern, — und wer wollte diese durch ihre reichhaltigen Erfahrungen vorzüglich nützlichen Mitglieder ausschließen, — während der Ausübung ihres Berufes den Genuß einer reinen Luft gönnen? — Ja! es ist nicht zu läugnen, daß die häusliche Umgebung und Ruhe während der Ausarbeitung der schriftlichen Vorträge sehr viel dazu beiträgt, diese Arbeiten geistvoller und gediegener zu machen, — wohingegen die öffentlichen Sitzungen nach der beschriebenen Art, die körperlichen Kräfte sehr angreifen, und mit den Sinnen den Gebrauch des Geistes abstumpfen. **)

§. 8.

Sehr irrt man in dem Glauben, das öffentliche mündliche Verfahren kürze in der That die Prozeße ab; — Die Abhandlung von G. F. Merkel, Regierungs-Procurator zu Cassel, Vertheidigung der öffentlichen Rechtspflege, Frankfurt und Leipzig 1817, — (worin die Widerlegung der in der Jen. Allgem. Zeit. 1816, N. 200, befindlichen lesenswer-

---

*) In dem ersten Hefte des zu Köln am Rhein erschienenen Niederrhein. Archivs für Gesetzgebung, Rechtswissenschaft rc. wird S. 288 dagegen bemerkt, daß man auf diese Weise auch den Inquisiten durch Sprachröhre vernehmen müße; indeßen ist ein großer Unterschied zwischen den dem größern Publikum geöffneten Sitzungssäälen, und dem verschlossenen Lokale des Untersuchungs-Richters. —

**) Th. H. Friedrich im zweiten satyr. Feldzuge rc. Berlin 1815, sagt hierüber S. 192. „Der Mangel an „Weisheit ist besonders bei langen Gerichtssitzungen fühlbar, „welche einer Obstruction des Verstandes gleichen, wo sich „die Gedanken zuletzt so mühsam ablösen, daß es zu keinem „gescheidten Resultate mehr kömmt.“

then Rezension der Schrift: Gründe für und wider die mündliche öffentliche Rechtspflege, Mayntz 1816, versucht wird) — dreht sich ganz hauptsächlich um diesen Grund, nämlich: „Die Schnelligkeit, „mit der das Recht nur auf diese Art gehandhabt wer„den könne." — S. 49. — Man sehe ferner S. 8. 13. 16. 19. 20. 24. 26 und 27, wo nur von raschen Aussprüchen, und schnellen Rechtssprüchen, und schnellen Entscheidungen die Rede ist.

Der Verfasser läßt den Einsichten und Gesinnungen des Herrn Merkel, und dessen dreißigjährigen Erfahrungen, als Anwald und Sachführer, (S. 4 und S. 45) sehr gern Gerechtigkeit wiederfahren; aber es scheint, daß der genannte Schriftsteller bisher keine gute deutsche Prozeßordnung mag kennen gelernt haben, wovon man sich aus seinen Schilderungen überzeugt, S 17. Lit. Y. „Daß die Rechtshändel im geheimen Verfahren „Hydern gleichen, deren abgeschlagene Köpfe neuen „Platz machen. Das weis ich leider zu bestimmt." — Und S. 18. Lit. ee. „Von der alten Prozeßordnung „sey gar nicht mehr die Rede! die werde im juristischen „Zeughause aufbewahrt, gleich einer unheilvollen Don„nerbüchse aus dem dreißigjährigen Kriege." — Ferner S. 21. Lit. mm. „Daß mancher Richter sich vor der „Dickleibigkeit der Acten, die oft den Augen und „dem Geiste mit Schröcknißen droht, entsetzte." — Auf diese Weise ist freilich die Vorliebe dieses Schriftstellers für das öffentliche mündliche Verfahren — (er hat dasselbe sogar der hohen deutschen Bundes-Versammlung empfohlen S. 46 u. f.) — desto leichter zu begreifen, besonders da Derselbe sich S. 51 darauf bezieht, daß in Kurzem ein neuer Entwurf einer verbesserten Gesetzgebung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten erscheinen werde, worin die Gönner- und Reibnitzischen Werke

benutzet worden, also wahrscheinlich auf den Grund der Verhandlungsmaxime.

Das aber das öffentliche mündliche Verfahren, gemäß der französischen Gerichtsordnung, die Prozeße in der That nicht abkürze, dies hat die Erfahrung bewiesen. Der Grund davon liegt darin, daß die Anwälde und Sachwalter hiernach gleichsam die einzigen Herren und Meister über die Prozeßdirection sind. Außerdem macht eben das öffentliche mündliche Verfahren viele Vertagungen nöthig, weil die Sachwalter doch nur an einem Orte persönlich erscheinen können. Der Appellationshof zu Düsseldorf hat es öfter erlebt, daß wenn die am meisten beschäftigten Anwälde theils abwesend, theils durch Geschäfte bei anderen Gerichtshöfen verhindert waren, die Sitzung nach Vertagung aller Sachen ohne weiteres aufgehoben werden mußte, obgleich noch dringende Rechtssachen genug in der Rolle verzeichnet waren. So, und überhaupt wegen der äußerst mangelhaften französischen Prozeßordnung ist eine Menge von alten Rechtssachen, ungeachtet des öffentlichen mündlichen Verfahrens, schon seit mehreren Jahren schwebend geblieben.

§. 9.

In den **Gründen für und wider die mündliche öffentliche Rechtspflege** heißt es S. 18, „sie vermindere die Kosten.“ Ganz auffallend unrichtig ist diese Behauptung, — und sie läßt sich auch nicht durch die Absönderung der eigentlichen Prozeßkosten von den auf die Rechtspflege gelegten indirecten Abgaben rechtfertigen. In den Rhein-Provinzen herrscht nur eine Stimme darüber, wie unerträglich und verderblich die leider! bis jetzt noch fortdauernde Last sey, welche die Franzosen unter anderen auch dadurch den Rhein-Provinzen aufgelegt haben, daß sie die Justizverwaltung

zu einer ergiebigen Finanzquelle gemacht haben. — Daß durch die ungeheuren Kosten die Zahl der Prozeße vermindert werde, ist freilich richtig; aber dagegen ist es auch nicht schwer, die Frage zu lösen, ob dadurch die bürgerliche Freiheit und Sicherheit des Eigenthums, und der öffentliche Credit befördert werde, und ob es überhaupt von Seiten des Staates selbst gerecht sey, wenn von dieser Seite der wesentlichste Zweck des Staatsvereins, Schutz des Eigenthums und der Personen erschwert wird?

Im Herzogthum Berg betragen die Prozeßkosten, wenn der Gegenstand des Streites 200 Franken oder 52 Thlr. 12 Sgr. Preuß. Cour. werth ist, und alle im gewöhnlichen (nicht summarischen) Prozeße möglicher Weise vorkommende Vorerkenntniße u. s. w. zusammengenommen werden:

	Franken.	Centim.
An Sportulen	72	— —
— Secretariats-Gebühren	24	— 55
— Advocaten-Gebühren	73	— 95
— Anwalds-Gebühren	42	— 75
— Gerichts-Executors-Gebühren. .	33	— 33
Summa	246	— 58

Also im Ganzen: 246 Franken und 58 Centimen oder 64 Thlr. 14 Sgr., folglich mehr als das streitige Object selbst beträgt.

Ist der Gegenstand 1000 Franken und darüber, oder 262 Thlr. 12 Sgr. Preuß. Cour., so kostet es

In erster Instanz

	Franken.	Centim.
An Sportulen.	97	— —
— Secretariats-Gebühren	24	— 55
— Advocaten-Gebühren	73	— 95
— Anwalds-Gebühren	42	— 75
— Gerichts-Executors-Gebühren. .	33	— 33
Summa	271	— 58

In zweiter Instanz.

	Franken.		Centim.
An Sportulen	148	—	50
— Secretariats-Gebühren	30	—	60
— Advocaten-Gebühren . . . . . }	144	—	25
— Anwalds-Gebühren . . . . . }			
— Gerichts-Executors-Gebühren . .	36	—	88
Summa	360	—	23

Also in beiden Instanzen zusammen 631 Franken 81 Centim. oder 165 Thaler, 8 Sgr. 6 Pf.

Beträgt der Gegenstand 2000 Franken und darüber, oder 525 Thaler Preuß. Cour., so kostet es

In erster Instanz

	Franken.		Centim.
An Sportulen.	144	—	—
— Secretariats-Gebühren	24	—	55
— Advocaten-Gebühren	73	—	95
— Anwalds-Gebühren	42	—	75
— Gerichts-Executors-Gebühren . .	33	—	33
Summa	318	—	58

In zweiter Instanz.

	Franken.		Centim.
An Sportulen	204	—	—
— Secretariats-Gebühren	30	—	60
— Advokaten-Gebühren . . . . . }	144	—	25
— Anwalds-Gebühren . . . . . . }			
— Gerichts-Executors-Gebühren .	36	—	88
Summa	415	—	73

Also in beiden Instanzen zusammen 734 Franken 31 Centimen oder 191 Thaler 15 Sgr. Preuß. Cour.

Hierbei ist zu bemerken: a) Daß die Secretariats- und Insinuationsgebühren nur *ungefehr* und sehr mäßig angeschlagen, und — b) daß die Gebühren der Advocaten und Anwälde blos *von einer Seite* berechnet sind, und also noch verdoppelt zu berechnen wären. — c) Daß sogar in den Fällen, wo der Staat z. B. für Minderjährige sich durch das öffentliche Ministerium verwendet, die Sportulen und Kosten vergrössert werden. Endlich d), das französische gerichtliche Subhastations-Verfahren veranlaßt außer einem Gewebe der unnützesten Formalitäten, welche noch dazu alle unter Nichtigkeitsstrafe vorgeschrieben sind, ebenfalls ganz ungeheure Kosten, welche von einem verkauft werdenden Grundstücke, z. B. von 1000 Franken Werthe, wenigstens 500, oft! bis 600 Franken, also über die Hälfte betragen, ja! nicht selten den Werth des verkauft werdenden Grundstückes übersteigen. Sehr oft ist schon über diese höchst verderbliche — nebst den Schuldnern auch die Gläubiger selbst zu Grunde richtende — Einrichtung geklagt worden; aber man wollte diesen Theil der Gesetzgebung und des gerichtlichen Verfahrens keiner plötzlichen Umformung unterwerfen, und man hielte höheren Orts überhaupt eine zerstückelte Justiz-Einrichtung nicht für rathsam; indeßen wird doch hoffentlich jetzt, da die Königl Immediat-Justiz-Commission der Königl. Cabinetsordre vom 20. Junius 1816 gemäß angeordnet ist, und zu Köln am Rhein ihre Sitzungen hält, — auch in Berlin selbst die für die Justiz-Angelegenheiten gebildete Abtheilung des Königl. Staatsrathes nunmehr organisirt ist, — bald die Erfüllung unserer Wünsche in dieser Hinsicht auch erscheinen.

§. 10.

Noch einmal muß der Verfaßer auf die Gründe für und wider die mündliche öffentliche Rechtspflege zurückgehen. Da heißt es nun S. 64. „Man könnte noch die einfache und minder kostspielige „Einrichtung der Gerichte unter die Beweggründe zur „Beibehaltung der französischen Gerichtsordnung anführen, welche in Frankreich selbst während den Stürmen „aller gewaltsamen Umwälzungen in ihrem Wesen beibehalten wurde; allein man schwieg absichtlich von diesem „Grunde, weil man es unter der Würde der Herrscher „glaubte, denselben eine Sparsamkeit in einem so wesentlichen Staatszweige, welche in Rücksicht der Besoldung der Richter sogar sehr übertrieben war, als „Grund anzugeben. — Wenn jedoch unnöthiger Aufwand, wie in der Privathaushaltung, also auch in „der Staatsverwaltung, vermieden werden muß, „so findet auch hierin der mündliche Vortrag gegen „den schriftlichen jeder Art in dem Interesse des „Staates, so wie der Familie, den bedeutendsten „Vorzug.“

Der Schluß widerspricht offenbar dem Vorhergehenden. Wenn die unläugbar übertriebene Sparsamkeit der Besoldungen der Richter *) gehoben werden soll, so fällt

*) In dem Herzogthum Berg bestehen noch wirklich die von den Franzosen eingeführten Besoldungen der Richter; nur sind die Franken und Centimen in Thaler Preuß. Cour. reduzirt worden; so erhalten

	Frank.	Cent.		Thaler	Sgr.
Die Friedensrichter in den Hauptstädten.	1200	— „	oder	290	— „
Die Gerichtsschreiber daselbst	400	— „	oder	105	— „
Die Friedensrichter in den Cantons	900	— „	oder	236	— 6

ja der angegebene bedeutende Vorzug der französischen Gerichtsordnung auch weg; im Gegentheile würde der Aufwand für die Besoldungen der Richter in dem Grade höher steigen, als nach der französischen Justizverfassung das Personale der Justizbeamten zahlreicher ist, wie nach der Preußischen Gerichtsverfassung. Wie es aber gekommen seyn mag, daß in der obigen Aeußerung der Aufwand für einen so wesentlichen Staatszweig ein unnöthiger Aufwand genannt wird, ist schwer zu faßen. Es scheinet aber, daß der Herr Verfaßer wenigstens nicht selbst unter die Zahl der bedaurenswürdigen Richter gehöret, welche, ohne eigenes bedeutendes Vermögen zu besitzen, bei den obenbezeichneten Besoldungen sehr oft mit Nahrungssorgen, — und was noch schlimmer ist, — sogar mit Schulden kämpfen müßen, welche die Würde und das Ansehen des Amtes erniedrigen, und selbst die nothwendige Unabhängigkeit des richterlichen Standes in Gefahr setzen.

Dahingegen möchte der sehr große Aufwand, den das öffentliche Ministerium nach der französischen Gerichtsverfassung dem Staate verursacht, wohl mit Grunde ein überflüßiger und durch die Einführung der Preußi-

---

	Frank.	Cent.		Thaler.	Sgr.
Die Gerichtsschreiber in den Cantons.	300 —	„	oder	78 —	18
Die Tribunals-Richter zu Düsseldorf.	2100 —	„	oder	551 —	6
Die Tribunals-Richter zu Mülheim	1800 —	„	oder	472 —	12
Die Appellations-Räthe zu Düsseldorf.	3000 —	„	oder	787 —	12

Hierbei ist zu bemerken, daß die Friedensrichter und Gerichtsschreiber außer ihrer Besoldung noch einige Emolumenten, oder Gebühren, — die Tribunalsrichter und Appellationsräthe aber bloß ihre Besoldungen beziehen.

schen Gerichtsordnung ganz zu ersparender Aufwand genannt werden; indem aus den Gründen, welche von Rappard in seiner §. 5. bezogenen Schrift anführt, dessen Concurrenz bei dem Civilprozeße ganz wegfällt, die Aufsicht über die Rechtspflege und Justizbeamten in die Hände der Oberlandesgerichte niedergelegt ist, so wie auch durch die vormundschaftlichen Behörden und gesetzlichen Vorschriften für den Schutz und die Sicherheit solcher Personen, welche eines vorzüglichen Beistandes bedürfen, vorzüglich gesorgt ist; endlich fällt alsdann auch das in der gedachten Schrift des Herrn Präsidenten von Rappard, S. 22, in der Note mit Wahrheit beschriebene schädliche Institut der Gerichts-Executoren mit allen den ungeheuren französischen Förmlichkeiten und Nullitäten weg, indem die Preußischen Gerichte ihre Erkenntnisse und Verfügungen selbst durch ihre untergebene Beamten unter ihrer Aufsicht und Leitung vollstrecken lassen.

§. 11.

Durch die mündliche öffentliche Rechtspflege — (M. S. die Gründe für und wider rc. S. 19, 24, 26 u. f.) — soll das Talent befördert, Redner und Sprache gebildet, und Liebe zu den Gesetzen erreget werden. Allein alle diese Vortheile sind bisher größten Theils nur leere Worte geblieben; wie sollte es aber auch, was zunächst die Liebe zu den Gesetzen betrifft, möglich seyn, Liebe zu solchen fremden, uns von einem Tyrannen als Sieger aufgedrungenen Gesetzen zu erlangen, welche in so mancher Hinsicht dem deutschen Genius, und in's besondere dem biedern Charakter der Bewohner des Bergischen Landes nicht anpassen, indem diese Gesetze bei Geschäften alles Zutrauen unter Privatpersonen vernichten. Ueberhaupt bezieht der Verfaßer

sich hier auf die §. 2 angeführte Rehbergische Schrift, worin der gefährliche Charakter der französischen Gesetzgebung, und das darin verborgene, dem vom Revolutionsschwindel freigebliebenen Deutschlande schädliche Gift so wahr dargestellt worden ist, daß in der That die lauten Wünsche unsrer Mitbürger, doch endlich von dieser Schmach erlöset zu werden, sehr wohl zu begreifen sind. In der Rehbergischen Schrift mag in Ansehung einiger eigenthümlicher Verfügungen der französischen Jurisprudenz in etwa geirrt worden seyn; aber das Wesentliche ist, daß hier nicht von einer bloßen Waglichkeit die Rede ist; *) Nein! es ist erwiesen, daß der französischen Gesetzgebung alle Grundsätze der französischen Revolution zum Grunde liegen; — daß also durch die Einführung dieser Gesetzgebung in Deutschland nicht nur viel Volkthümliches in den innern Verhältnissen zerstöret, die Deutschen zu verächtlichen und verachteten Werkzeugen der Franzosen gemacht, sondern Deutschland selbst der Gefahr einer ähnlichen Revolution, wie in Frankreich war, genähert wird. Es ist erwiesen, daß die französische Gesetzgebung von der Religion, von religiösen Anstalten, von den Verhältnissen zu einer geistlichen Obrigkeit gar keine Notiz nimmt; — daß die Unsittlichkeit und der Ehebruch — (M. S. die Art. 230 und 340 des Code Napoleon) — gewissermaßen in Schutz genommen, und dadurch selbst das Verbrechen des Kindermordes befördert wird; **) end-

*) Montesquieu Esprit des lois. Livr. 1. Chap. 3. c'est un très-grand hazard, si les lois d'une nation peuvent convenir à une autre.

**) Der Verfaßer hält dafür, daß bei der Abschaffung des Gesetzbuchs Napoleons dem neuen Gesetze in Beziehung auf den Art. 340 in der Hinsicht eine rückwirkende Kraft beigelegt werden möchte, daß auch den unter der Herrschaft

lich, daß der Code Napoleon die Ehe als einen bloßen bürgerlichen Vertrag ansieht, welches in den Augen aller wahren Christusbekenner ein wahrer Gräuel ist, u. s. w., denn, es würde die Gränzen dieser kleinen Schrift zu weit übersteigen, aus den französischen Gesetzen alle diejenigen Bestimmungen hier anzuführen, welche das deutsche Gefühl empören; — Nur noch einige wenige Worte aus der merkwürdigen Handschrift von St. Helena (deutsche Uebersetzung, Köln 1817) S. 58, wo es eingestanden wird, daß es nicht mehr möglich war, die französische Revolution rückgängig zu machen, daß man daher den Geist davon auffassen mußte, um ein angemessenes System der Gesetzgebung darin anzubringen. S. 43, daß das französische Reich die Interessen mit der unermeßlichen Mehrzahl sicherte, weil die Einrichtung des Reichs für die Gleichheit bürgte; „die Volksherrschaft (Democratie) bestand darin mit „Thät und Recht; die Freiheit allein war eingeschränkt „worden, weil sie in Zeit der Crise nichts taugt. Allein die Freiheit ist nur unter der aufgeklärten Klasse „der Nation in Genuß, die Gleichheit dient Jedermann; deswegen ist meine Macht populär „geblieben, u. s. w." S. 29. „Der Grundsatz der „Revolution war die Aufhebung des Kasten-Unterschiedes, d. h. die Gleichheit; ich habe sie geachtet. „In diesem Geiste habe ich Gesetze gegeben, u. s. w." Endlich S. 16. „Ich war" (nämlich in Italien bei dessen Eroberung) „genöthiget, die alte Regierungsform auf„zulösen — um die Gleichheit hier einzufüh-

des französischen Gesetzes erzeugten unehelichen Kindern das Klagerecht auf Alimentation und Erziehung wieder verliehen würde; denn die Verbindlichkeit des Vaters, für die Kinder zu sorgen, denen er das Daseyn gab, ist unverjährbar, weil sie nach dem Naturrecht unter die unveräußerlichen Menschen-Rechte gehöret.

„ren, denn sie ist der vorzüglichste Hebel der „Staatsumwälzungen."

Indessen so gefährlich uns auch die Gleichheit aus der französischen Revolution erscheinen muß, weil alle gesetzlichen Verhältnisse der bürgerlichen Ordnung dadurch vernichtet wurden, — und so wenig auch sowohl die Franzosen selbst, als die durch den Code Napoleon beherrschten bedauernswürdigen deutschen Länder durch den Genuß der französischen Gleichheit beglückt worden sind; — denn der Druck der unerschwinglichen Staats-Abgaben ward durch diese Gleichheit nicht erleichtert; — so muß jedoch der Verfaßer gestehen, daß — nebst der so sehnlich verlangten, in der Königl. Anrede an die Bewohner der Rhein-Provinzen d. d. Wien den 5. April 1815, auch verheissenen ständischen Verfassung, — eine wahre gesetzliche Gleichheit vor dem Rechte, — eine solche Wohlthat ist, welche das biedere deutsche Volk, — (ohne mit dem Revolutionsschwindel behaftet zu seyn), — mit Rechte wünschen und verlangen darf. Daher ist z. B. der privilegirte Gerichtsstand keine wünschenswerthe Einrichtung, — und auch die Exemtionen des Wehrstandes von der bürgerlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit können aus demselben Grunde nicht gewünscht werden. Denn, wie S. 64 der Statistik der Preußischen Rhein-Provinzen, Köln 1817, *) bemerkt wird: „Auf dem linken Rheinufer

*) Diese Schrift ist reichhaltig an vielen nützlichen Bemerkungen; aber in Ansehung der S. 173 u. f. angeführten Notizen, die Besteuerung betreffend, scheinet bei der Behauptung S. 176, daß die Besteuerung sowohl nach dem Flächen-Inhalte, als nach der Seelenzahl auf dem linken Rheinufer stärker sey, als auf dem rechten, — wohl vergessen worden zu seyn, daß auf dem linken Rheinufer

„wollte das herrische Wesen des deutschen Soldaten Kei„nem behagen, da man das französische Militair allein „gewohnt war, welches bei der schlechtesten Aufführung „im Auslande, durch die bestehende Verfas„sung, im Inlande nach gleichen Gesetzen wie „der Bürger beurtheilt ward, und sich kei„nes Uebergewichts anmaßen durfte.“ *)

Vielleicht möchte auch noch von den Bewohnern der Rheinprovinzen der Wunsch gehegt werden, daß bei der Abschaffung des allverhaßten Code Napoleon und Zubehörungen, nebst der Einfuhrung des allgemeinen Preussischen Landrechts, ihnen auch — indem eine jede einzelne Provinz eines großen Reichs nach ihrer natürlichen Beschaffenheit, Sitten und Neigungen ihrer Einwohner verschiedene Bedürfniße hat, diejenigen Provin-

die allgemeine Zehntfreiheit eingeführt ist, welche auf dem rechten Rheinufer nicht besteht; daß also vielleicht doch in dieser Hinsicht die Bewohner des linken Rheinufers in Ansehung der directen Steuern günstiger behandelt sind, als auf dem rechten Rheinufer — wo man, in's besondere im Herzogthum Berg, über die gar zu unverhältnißmäßige Grundsteuer — (welcher noch so viele andere schwere Abgaben hinzukommen) häufige Klage führt.

*) Auch in den Wünschen und Hoffnungen der neupreußischen Staatsbürger, Köln 1817, heißt es, — (aber ohne den Grund davon anzuführen, welcher einzig in der Unterordnung des Wehrstandes unter gleichen Gesetzen und Gerichtsbarkeit mit den übrigen Bürgern besteht); S. 47: „Besonders müßen wir, die Kriegsunordnungen abgerechnet, dem französischen höheren und niede„ren Wehrstande die Gerechtigkeit wiederfahren laßen, „daß er, ohne seinem wahren Berufe etwas zu vergeben, „doch die Vorzüge anderer Stände zu ehren, und mit ed„ler Anspruchlosigkeit den gemeinsten Nährstand zu schätzen „und zu schonen wußte.“

zialgesetze und Statuten, welche offenbar vortheilhaft sind, — wieder gegeben werden möchten; z. B. über die Einkindschafts-Verträge, über die eheliche Güter-Gemeinschaft, und über die Erbfolge unter den Ehegatten. Nach den Erfahrungen des Verfaßers waren die Provinzialgesetze und statutarischen Gewohnheitsrechte in Ansehung der gedachten Gegenstände vorzüglich wohlthätig für die Einwohner der Herzogthümer Jülich und Berg. *) Ueberhaupt möchte es aber zu wünschen seyn, daß nach der in dem Königl. Publications-Patent des allgemeinen Preußischen Landrechts d. d Berlin den 5. Februar 1794 vorgeschriebenen Weise für die sämmtlichen Rheinprovinzen ebenfalls eine allgemeine Revision der sämmtlichen dortigen Provinzialgesetze, Statuten und Gewohnheitsrechte verfügt würde. Diese Provinzialgesetze u. s. w. sind keine abgenutzte Alterthümer, sondern täglich müßen wir diese Gesetze noch auf die sehr häufig vorkommenden ältern Fälle anwenden. Ueberdieß enthalten die statutarischen und Gewohnheitsrechte manche schätzbare Ueberreste des alten deutschen Rechts, so, daß auch in wissenschaftlicher Rücksicht die Erhaltung

*) Nach den Art. 723 und 767 des Code Napoleon gehen die unehelichen Kinder des Mannes der ihn überlebenden rechtmäßigen Ehefrau in Ansehung des Erbrechtes vor, — und der überlebende Ehegatte erbt nur dann, wenn keine Verwandten im zwölften Grade (Art. 755) oder keine natürlichen Kinder des vorverstorbenen Ehegatten vorhanden sind. Solche dem Verhältnisse des Ehestandes, und allem Billigkeitsgefühl widersprechende Gesetze müßen ja das deutsche Gemüth empören, vorzüglich, wenn diese Gesetze mit den so billigen statutarischen Rechten verglichen werden. Die meisten Ehen in den Herzogthümern Jülich und Berg bestanden früher ohne den mindesten Ehevertrag, weil die Ehegatten sich ganz ruhig den gesetzlichen Bestimmungen überließen.

der Kenntniße derselben zu wünschen wäre. In der oben (Note Seite 25) angeführten Schrift: Wünsche und Hoffnungen rc. ist unter mehreren anderen sehr gegründeten Wünschen, S. 34, auch der billige Wunsch ausgedrückt worden, daß nicht nur die Gerichte und Obergerichte in den Rheinprovinzen mit Männern, welche der alten Provinzialgesetze kundig sind, besetzt, sondern auch bei der Prüfung der angehenden Practicanten ein wesentlicher Bedacht darauf genommen werden möchte. — Der Verfaßer fügt noch hinzu, daß auf der Universität, welche nach der Königl. Verheissung, d. d. Wien den 5. April 1815, in den Rheinprovinzen errichtet werden soll, über das deutsche Privatrecht und die Rheinischen Provinzialgesetze eigene Vorlesungen gehalten werden möchten. Denn die jüngeren Rechtsgelehrten sind, je eifriger sie das französische Recht sich angeeignet, destomehr von aller Kenntniß der deutschen Provinzialgesetze rc. entblöset; und wenn die älteren Richter einmal abgelebt sind, könnte, wenn in dieser Hinsicht nicht für bessern Unterricht der jetzigen jüngern Rechtsgelehrten gesorgt wird, eine wirkliche Verlegenheit entstehen.

§. 12.

Um wieder zu den vermeintlichen guten Wirkungen des öffentlichen mündlichen Verfahrens zurückzukommen, so ist es — was die Bildung des Talents, der Sprache und der Beredsamkeit betrifft, — wahr, daß von der Lippe eines Beredsamen das Leben gleichsam zu quellen scheinet, und daß gegen das gewaltige Wort die Schreibfeder matt erscheinet. Aber: „wenn die Alten öfters „durch ihre öffentlichen Vorträge ganze Staaten um„wälzten, so waren dieses nicht bloß ihre schön zusammen„gefügten Worte, sondern der Donner der Wahrheit, der

„Reichthum ihrer Ideen, und die tiefe Staatskunst, „welche darin herrschte, die diese Wirkung erzeugten. „Demosthenes und Cicero waren Staatsmänner und „keine Schwätzer! Das Volk war herrschend und sie die „Minister, die ihm die Gefahren zeigten. Ihr Talent „war auch weit über die magern Discours de barreau „erhaben, welche das Advocaten-Regiment in Frank„reich verhaßt machten, gerade weil das einseitige Ad„vocaten-Geschwätze eben so wenig Staatskunst ist, als „die Börse-Discurse u. s. w.“

Welt und Zeit. Germanien 1815. Erster Th. S. 68. Wenn also im Allgemeinen die ernsten und trockenen Gegenstände der öffentlichen Verhandlungen von Privatstreitsachen an sich der Beförderung des Talentes der mündlichen Beredsamkeit eben nicht hold sind, so befördert die Schrift das Talent um desto mehr, je größere Sorge und Aufmerksamkeit an der Schrift verwendet werden muß. Eben dieser Grund spricht sehr für die Empfehlung des schriftlichen vor dem mündlichen Verfahren. Die Schrift ist als Stütze des Gedächtnisses und als Hülfsmittel des verständigen Nachdenkens und der richtigen Darstellung der gereiften Gedanken eine so vorzügliche Vorkehrung, daß dagegen die Einführung mündlicher Verhandlungen eher ein Rückschritt als ein Fortschritt wäre. Dem Rechtsverständigen ist auch die Rhetorick der Redner überflüßig; ja ihr Einfluß könnte ihm in manchen Fällen eher schädlich als nützlich seyn. Wie leicht kann zudem in der Hitze der Rede ein unbesonnener, unbescheidener und beleidigender Ausdruck entfahren, welcher vor der Ueberreichung der sorgfältig nachgesehenen Schrift aus dieser verbannet wird. Ueberhaupt ist das: littera scripta manet, eben so wohl für die Sachwalter, als für die Richter eine weit kräftigere Warnung, als die meistens sehr unzuverläßige Billigung oder Mißbilligung von Seiten des Publi-

kums, worauf die Anhänger des öffentlichen Verfahrens so großes Gewicht legen.

§. 13.

Endlich ist noch ein Hauptgrund gegen das öffentliche Verfahren, daß dadurch das Publikum mit vielen Privatverhältnissen der Partheien bekannt gemacht wird, wodurch die Ruhe mancher Familie zerstöret, und unversöhnliche Feindschaften und Partheiungen gestiftet werden, — wohingegen in dem nicht öffentlichen Verfahren manche Blösen des bürgerlichen Lebens — (deren Kundwerdung oft auf die Lebensruhe und besonders auf den Credit der Bürger unverdienter Weise sehr nachtheiligen Einfluß haben kann) — mit dem Schleier des Gerichtsgeheimnißes wohlthätig bedecket werden. In der Königlichen Verordnung für das Großherzogthum Posen, d. d. Berlin den 9. Februar 1817, ist im 2. Abschn. §. 113, wahrscheinlich mit Rücksicht auf diesen Grund das öffentliche Verfahren bei den Friedensgerichten ganz ausgeschloßen, und auch den übrigen Gerichtshöfen die Befugniß ertheilt worden, die Verhandlungen bei verschloßenen Thüren zu verordnen, wenn Aergerniße oder Anstöße aus den öffentlichen Vorträgen befürchtet werden. Allein auch durch die letztgedachte Beschränkung möchte dem Uebel noch nicht ganz abgeholfen seyn, weil oft gerade in denjenigen Sachen, welche dem Geldwerthe nach unbedeutend sind, unerwarteter Weise die sonderbarsten und ärgerlichsten Privatverhältniße zum Vorschein kommen. Ueberhaupt kann auch ein Privatstreit und dessen Ausgang in der Regel wohl nur die Partheien, nicht aber das gesammte Publikum interessiren.

§. 14.

In Ansehung der durch die Königl. Verordnung für das Großherzogthum Posen, §. 104, mittelst der Stempelfreiheit der Verhandlungen und Verfügungen sehr zweckgemäß begünstizten Friedensgerichte erlaubt der Verfaßer sich, hier noch im Vorbeigehen zu bemerken, daß die Sühne-Versuche der nach französischer Art eingerichteten Friedensgerichte — wie die tägliche Erfahrung wenigstens im Herzogthum Berg es zeigt, — meistens nur eine ganz unnütze Formalität sind, — aus dem Grunde, weil diese Sühne-Versuche gleich bei dem Anbringen der Klage geschehen, wo weder die Partheien, noch der Friedensrichter die eigentliche Lage der Sache kennen, weßhalb die Vergleichs-Vorschläge an sich unmöglich erschöpfend und zweckmäßig ausfallen können. Wie viel zweckmäßiger ist dagegen die Verfügung der Preußischen allgemeinen Gerichtsordnung, Th. 1. Tit. 11, daß die Sühne sowohl während der ganzen Instruction, als hauptsächlich nach regulirtem Statu controversiae, oder wenn sie auch alsdann fehlschlüge, nach aufgenommenen Beweismitteln versucht werden soll. Es scheint hierbei auch noch der in der Rezension des Gönnerschen Entwurfs über das gerichtliche Verfahren rc. (Jen. allgemeine Litt. Zeit. Jul. 1816. N. 121. S. 25) geschehene Vorschlag: „Daß in dem Falle, wo die Partheien sich mit dem Urtheil der ersten Instanz nicht beruhigten, die Verhandlung der Sache bei der höhern Instanz bei der Einreichung des Appellationsberichts mit einem Termin zur Güte beginnen möchte" sehr beherzigenswerth zu seyn, indem alsdann doch gewiß die Sache so vorbereitet, und die wechselseitigen Verhältnisse so in's Licht gestellt sind, daß der Richter sowohl als die Partheien ohne Schwierigkeit es übersehen können, was dem Sühne-

Versuche mit Nutzen und Erfolge zum Grunde zu legen. Nach der französischen Verfassung werden ohnehin die Friedensrichter meistens aus den jüngeren Beamten und Anfängern im Staatsdienste gewählet, welche, wenn sie auch hinlängliche Rechtskenntniße besitzen, dennoch sich die nothwendige Erfahrung und Menschenkenntniß noch nicht vollständig erworben haben; wohingegen in der Voraussetzung, daß die Unter- und Obergerichte mit solchen geschickten und erfahrnen Männern besetzt sind, welche überall das Zutrauen ihrer Mitbürger besitzen, die Sühne-Versuche sowohl in der ersten Instanz, als auch nach dem obgedachten näheren Vorschlage beim Beginnen der Verhandlungen in der höheren Instanz einen weit größeren Erfolg gewähren werden.

§. 15.

Als eine Uebersicht des bisher vorgetragenen ergiebt sich folgendes:

1) Durch die mündliche öffentliche Rechtspflege wird die Entwickelung des ganzen Rechtszustandes der streitenden Theile niemals oder doch äußerst selten in dem Grade erreicht, daß das Gericht in den Stand gesetzt wird, das wahre Factum rein zu erkennen, und die Gesetze auf den vorgetragenen Fall anzuwenden.

2) Die öffentliche mündliche Rechtspflege gewähret dem Volke die gehoffte Bürgschaft für eine gründliche und gerechte Entscheidung der Rechtssachen bei weitem nicht in dem hohen Grade, als die aus den (gemäß der Preußischen allgemeinen Gerichtsordnung eingerichteten Verhandlungen) von den Referenten ausgearbeiteten, und mit den Acten aufbewahrt werdenden schriftlichen Vorträge.

3) Die öffentliche mündliche Rechtspflege veranlaßt, daß die älteren und erfahrneren Richter, wenn sie an dem Sinne des Gehöres Mangel leiden, allzufrühe von ihrem Berufe ausgeschloßen, oder doch in ihrer höchstwichtigen Wirksamkeit beschränkt werden.

4) Die öffentliche mündliche Rechtspflege zerstöret durch die Bekanntwerdung vieler Privatverhältniße der Partheien die Ruhe mancher Familien, und stiftet unversöhnliche Partheiungen und Aergerniße.

5) Die öffentliche mündliche Rechtspflege kürzt die Prozeße nicht ab, — vermindert die Kosten nicht, — und bildet auch weder die Sprache, noch das Talent der Beredsamkeit aus.

6) Auch wird der Zweck eines öffentlichen Zensorats über die Unpartheilichkeit der Gerechtigkeits-Verwaltung durch die öffentliche mündliche Rechtspflege schwerlich erreicht; dahingegen hofft der Verfaßer, durch seinen im dritten Abschnitte mitzutheilenden Vorschlag in dieser Hinsicht ein zweckgemäßeres Mittel anzugeben.

Zweiter Abschnitt.

Von dem öffentlichen mündlichen Verfahren in peinlichen Sachen.

§. 1.

Dem dritten Abschnitte der Königl. Verordnung die Justizverwaltung im Großherzogthum Posen betreffend, d. d. Berlin den 9. Februar 1817, §. 142, zufolge, soll es bei den Vorschriften der Königl. Preußischen Criminalordnung und den spätern erläuternden Bestimmungen oder Ergänzungen sein Bewenden haben, und nach §. 137 sind die Inquisitoriate in allen Criminal- und fiscalischen Sachen zur Führung der Untersuchnngen beibehalten. Die Rhein-Provinzen haben also dadurch schon eine nähere Hoffnung, in Ansehung des Verfahrens in peinlichen Sachen von dem französischen Unwesen ganz befreiet zu werden. *) Weil indeß in den Rhein-Provinzen viele und bedeutende Stimmen für die Beibehaltung des öffentlichen mündlichen Verfahrens

*) In der Jen. Allgem. Litt. Zeit. 1816, N. 119, S. 11, werden die fremden Institute, die das französische — (von Gönner nunmehr auch als solches anerkannte) — Unwesen in unsre Gerichtsverfassung zu bringen suchten, eine wahre Landplage genannt, welche zur größeren Sicherheit des Rechtszustandes im Staate wenig beitragen. In Ansehung des Verfahrens in peinlichen Sachen erscheinet dieses Unwesen noch verderblicher, als in bürgerlichen Sachen.

in peinlichen Sachen sich erheben, so hält der Verf. es für Pflicht, auch in Ansehung dieses Gegenstandes seine Erfahrungen mitzutheilen; indem er von Anfange der hier eingeführten französischen Justizverfassung an den meisten Assisenhöfen als Mitglied persönlich beigewohnt, und in zwei Quartalen selbst präsidirt hat.

§. 2.

Wenn das öffentliche mündliche Verfahren in peinlichen Sachen beibehalten werden soll, so scheint die Anstalt der Geschwornen-Gerichte davon unzertrennlich zu seyn. Diese Anstalt besteht auch noch wirklich in den Rhein-Provinzen des linken Rheinufers. Es ist also nöthig, zuvörderst einige Betrachtungen über diese Anstalt anzustellen. *)

*) In dem Herzogthum Berg ist zwar durch eine Verfügung des gewesenen provisorischen General-Gouvernements d. d. Düsseldorf den 28. Februar 1814, — (wo es im Eingange so heißt: „Die Absicht, dem deutschen Volke wieder eine deutsche National-Gesetzgebung und Verfassung zu geben, erfordert eine gründliche Revision der Gesetzgebung. Indeßen sind einige Einrichtungen der bisherigen (französischen) Legislation durch die Erfahrung als so nachtheilig anerkannt worden, daß deren augenblickliche Abschaffung kein Bedenken leidet") — das Institut der Geschwornen abgeschafft, und die Aburtheilung der Criminalsachen einem aus acht Mitgliedern, mit Einschluß des Präsidenten, bestehenden, aus der Mitte des Appellationshofes zusammengesetzten Criminalgerichtshofe aufgetragen worden, welcher die Functionen der Geschwornen und der Assisenhöfe, so wie auch der Spezial-Gerichtshöfe in sich vereinigt; allein der Verf. zweifelt sehr, daß man diese — auch sehr mangelhafte — Einrichtung in dem Falle würde bestehen laßen, wenn überhaupt das öffentliche mündliche Verfahren in peinlichen Sachen in den Rhein-Provinzen beibehalten werden sollte.

§. 3.

In dem Königreiche der Niederlande ist das Geschwornen-Institut gänzlich abgeschafft, und das öffentliche mündliche Verfahren in peinlichen Sachen darauf beschränkt worden, daß nachdem der Angeklagte und die Zeugen von dem Assisen- oder Criminalgerichtshofe bei verschlossenen Thüren vernommen worden, die Anträge des öffentlichen Ministeriums oder des Criminal-Procurators, so wie auch die Vertheidigung des Angeklagten, oder seines Defensors in der öffentlichen Sitzung angehört werden, und nachdem hierauf der Gerichtshof, welcher zugleich die Function der Geschwornen versieht, und zu gleicher Zeit mittelst desselben Urtheiles über die Thatsache, und über die Anwendung des Strafgesetzes erkennt, vorher in das Berathschlagungs-Zimmer abgetreten, geschieht auch nach Beendigung der Berathung die Verkündigung des Erkenntnisses wieder in der öffentlichen Sitzung. Die dem Verf. unbekannt gebliebenen Beweggründe, welche den König der Niederlande zu einer so wesentlichen Beschränkung des öffentlichen mündlichen Verfahrens in peinlichen Sachen bewogen haben, müssen wichtig seyn, weil das Königreich der Niederlande der nächste Nachbar-Staat Frankreichs ist, und in'sbesondere in Brabant die französische Gerichtsverfassung einheimisch geworden war.

§. 4.

Ueber das Geschwornen-Institut läßt sich wohl nichts gründlicheres sagen, als in der vortrefflichen Abhandlung des Königl. Bayerischen Herrn Geheimenrathes P. J. A. Feuerbach, Betrachtungen über das Geschwornen-Gericht, Landshut 1813, schon gesagt worden ist; man vergleiche damit die gründliche

Rezension dieses Buchs im 186ten Stücke der Götting. gelehrten Anzeigen vom Nov. 1813. S. 1849, u. f.

„Von dem politischen Gesichtspuncte aus betrachtet" — (heißt es in dieser Rezension als Auszug des Feuerbach'schen Werkes) — „beruhet die Jury auf einem republicanischen Princip, und dienet dazu, in democratischen oder solchen gemischten Staaten, wo die Souverainetät zwischen verschiedenen Behörden getheilt ist, die Staatskräfte künstlich gegeneinander auszugleichen; dieser politische Charakter ist es, welcher die Engländer so stolz auf ihre Jury macht, *) aber einer constitutionellen Monarchie sind die Richter Collegien angemessener. Sind diese mit Männern besetzt, die auf Lebenslang ihre Stellen bekleiden, hängt ihre

*) Der Königl. Preuß. Ober-Präsident L. Fhr. von Vinke bemerkt indeßen in seiner Darstellung der innern Verwaltung Großbrittanniens, Berlin 1815, S. 123, in der Note: „Daß er nach der in England geschöpften Ansicht von dem Verfahren mit Jury's in Civil- und Criminalsachen sehr vielmal lieber den Ausspruch über sein Leben und Eigenthum einem Preußischen Gerichtshofe, als einem brittischen Richter mit zwölf Schöffen unterwerfen möchte: daß ihm diese Form unpassend scheine für den gegenwärtigen Zustand der Cultur in den meisten europäischen Staaten, in welchen wissenschaftliche Vorbereitung, Thätigkeit und unbestechliche Redlichkeit von den Richtern gefordert, durch angemessenes Einkommen, Prüfung und Controlle gesichert werden, und wo gegen ihre Irrthümer ein ordentlicher Instanzenzug Schutz gewähret." Uebrigens fügt Fhr. von Vinke hinzu, daß wenn man die Geschwornen-Anstalt dennoch einführen wollte, um den politischen Volks-Charakter mehr auszubilden, auch das brittische Vorbild nicht bloß in der Form, sondern in seinem ganzen Wesen nachgebildet werden müße.

Entsetzung nicht von dem Willen des Monarchen, sondern selbst wieder von einem collegialischen Richterspruche ab, *) ist ihr Lebensunterhalt durch hinreichende Besoldung gesichert, sind sie nicht wegen ihrer Richtersprüche dem Regenten verantwortlich, so werden sie, von der Heiligkeit ihres Berufs durchdrungen und stolz auf das Vertrauen der Nation, durch die öffentliche Meinung stark genug werden, um die Willkühr in ehrerbietiger Scheu zurückzuhalten, u. s. w."

In dem Köln. Archiv für Gesetzgebung rc. 1. B. S. 168 u. f. heißt es dagegen: „Alle Vorzüge des Instituts der Geschwornen verschwinden dem Herrn

---

*) Ueber die Frage: Ob es besser sey, daß der König das dem Beamten unverdient verliehene Zutrauen ohne alle Umstände wieder zurücknehmen könne? hat der Fhr. von Vinke a. d. a. O. S. 24, in der Note sich geäußert: „Daß dieses wirksam für treue Wahrnehmung der Amtspflichten seyn müße, und daß es daher in allen größern Ländern, wo eine öffentliche Meinung existirt, wünschenswerth sey, daß die Monarchen die verliehenen Aemter nach Wohlgefallen zurücknehmen könnten, indem nichts mehr die Rechtlichkeit und Thätigkeit der Beamten fördere, welche, wenn sie ihre Posten als Pfründen betrachten dürfen, ein ganz geräumiges Feld zu activen und passiven Pflichtwidrigkeiten haben, ehe sie zur Entsetzung im Wege des förmlichen Criminalprozeßes reif werden." — Dem Verf. scheint es, daß bei einer sorgfältigen Auswahl der Beamten dergleichen Fälle unter die höchst seltenen gehören werden, und daß es erwünschlichere Mittel gebe, um die Beamten zu bessern und in Schranken zu halten. Uebrigens wird der Zusatz a. d. a. O.: „Der despotische Staatschef wird auch ohnedem schon Mittel finden, den freimüthigen Staatsdiener sich unbeschwerlich zu machen" — in einer constitutionellen Monarchie wegfallen, indem alsdann die Verhältnisse der Staatsdiener gegen die Regierung gehörig festgesetzt sind.

Feuerbach vor dem Grundsatze: die vermöglichen und Reichen sind dabei die gebornen Richter über Tod und Leben, über Sklaverei und Freiheit, und doch verschwinden sie ihm nur darum, um in die Folgerung nothwendig überzugehen, daß also der von dem Staat besoldete, mit dessen Interesse in gleichem Schritte gehende, durch Gesetzverletzung an seiner Ehre selbst gekränkte, mit dem Menschenelende, seinen Quellen, und seinen verzweiflenden Hülfsmitteln völlig fremde, mit Strenge und Strafe desto vertrautere Beamte für sich allein in der Stille seines finstern Gemaches mit gewohnter Hand den Armen und Reichen einzig und allein zum Schwerdt, Strick und Rad verurtheilen müsse."

Die Vorwürfe, welche da dem richterlichen Stande gemacht werden, sind weit stärker, als die Bemerkung von Bourguignon Manuel d'instruct. crim. Vol. 1. p. 474. „Le magistrat occupé continuellement à prononçer sur la vie et l'honneur des accusés, pourrait se laisser entrainer par l'habitude, à des facheuses préventions, contracter une dureté etc."

Der Verf. hat oft den Wunsch geäußert, daß zur Beurtheilung der Criminalsachen besonders diejenigen Richter gewählet werden möchten, welche nicht nur einen reichen Schatz von Landes- und Gesetzkenntnissen besitzen, sondern auch vorzüglich mit Menschenkenntniß und mit wahrer Menschenliebe begabt sind, und mit diesen Eigenschaften zugleich die dem Richter vor Allem gebührende Charakter-Festigkeit in sich vereinigen. Der Verf. hat auch in seinem Geschäftsleben das Vorurtheil, daß die Criminalrichter sich durch die Angewöhnung ihres Berufes nothwendig eine Härte des Gemüthes aneignen müßten, nicht bestätiget gefunden. Im Gegentheile: sorgfältig gewählte ausgebildete Criminalrichter gewinnen durch die Vermehrung ihrer practischen

Erfahrung immer mehr an der erforderlichen Milde; sie verwalten überhaupt ihr Amt liebreicher und mit größerer Umsicht, als sich von Neulingen erwarten ließe. Hingegen wird auch das Gefühl des Mitleides, — welches unerfahrnere zuweilen unwillkührlich allzustark ergreift — bei ständigen Criminalrichtern immer ein gehöriges Gegengewicht in der Vorstellung von dem Uebel finden, welches durch die Befreiung eines Schuldigen dem Staate erwächst.

§. 5.

Der Verf. überläßt es den tieferen Einsichten der höchsten Staatsbehörde, ob man dieser Meinung, oder der entgegengesetzten — wodurch die Jury als ein Mittel erscheinet, die Freiheit des Volkes gegen die Eigenmacht der Monarchie gesetzmäßig zu sichern, — den Vorzug gewähren werde. Wenn durch die zu verhoffende Vervollständigung der Formen einer verfassungsmäßigen Monarchie das Interesse des Monarchen mit dem Interesse seines Volkes ganz unzertrennlich eins wird, dann scheint es wohl keines solchen Mittels zu bedürfen, um die politische Freiheit des Volkes zu bewahren. „Der Monarch erkennt alsdann in der allgemeinen Gerechtigkeit seine eigene Sicherheit.“ Feuerbach a. d. a. O. S. 73. — Aber den Fall angenommen, daß man aus höheren Gründen die Jury in den Rhein-Provinzen beibehalten wollte, so glaubt dennoch der Verf. bei dem durchgängigen Mangel alles criminalrechtlichen Werthes der Jury, daß dieselbe, hauptsächlich als Mittel zur Erhaltung der politischen Freiheit betrachtet, auch nur ganz enge auf solche Gegenstände beschränkt werden müsse, die gerade diesem Mittel angehören; folglich blos auf jene öffentliche Verbrechen, welche überhaupt zu den Staatsverbrechen

gerechnet werden: Verbrechen an der moralischen Persönlichkeit des Staates selbst, oder an dem Regenten als solchem, also: Hochverrath, und das Majestäts-Verbrechen. Uebrigens von den Verbrechen gegen einzelne Gewalten des Staates, oder sogenannten Regierungs-Verbrechen — wären dann bloß die Verbrechen wider die executive Gewalt: Aufruhr, und Tumult, dem Wirkungskreise der Jury zu überweisen. Alle übrigen Regierungs-Verbrechen: Münzverbrechen, Amtserschleichungen, rechtswidrige Selbsthülfe, Duelle, u. s. w. könnten in jedem Falle nebst allen Privatverbrechen von dem Wirkungskreise der Jury ausgeschlossen werden, ohne die politische Freiheit des Volkes im Mindesten zu gefährden.

§. 6.

„Die Jury als strafrechtliches Institut betrachtet," (heißt es in den Gött. gelehrten Anz. als Auszug des Feuerb. Werkes, S. 1855, u. f.) — „kommt alles auf die Frage an: Ist die Jury ein vorzügliches Mittel, wodurch die reine unverfälschte Wahrheit, die Gewißheit über Schuld oder Nichtschuld erlangt werden kann? — — Manche Vertheidiger der Jury suchen ihren Vorzug in der Rettung der Unschuld, selbst mit Gefahr, daß der Schuldige entrinne; Andere in einem dem Menschen ursprünglich einwohnenden Wahrheits-Instinct. Die Unhaltbarkeit dieser Ideen beweiset Feuerbach gründlich, und zeigt, daß die sinnliche Erkenntniß ihren letzten Grund allein in dem Verstande habe. Derselbe zieht eine scharfe Gränzlinie zwischen dem wissenschaftlichen Erkennen, wobei sich der Verstand seiner Gründe bewußt ist, und dem gemeinen Erkennen. Während die Ueberzeugung, welche das Urtheil eines rechtsgelehrten Ge-

richtshofes bestimmt, auf ersteres beruhet, gründet sich die Ueberzeugung der Jury auf letzteres. Nur für jenes, nicht für dieses, läßt sich eine Beweistheorie aufstellen, welche, indem sie auf der einen Seite dem eigenen Urtheile des Richters einen gemessenen Spielraum läßt, auf der andern Seite die Gefahr irriger Ueberzeugung abwendet. Und gerade in diesem Puncte ist es nun, wo die Jury, verglichen mit einer weisen Gesetzgebung des alten Systems, die schwächste Seite darbietet. Bei einer Jury gilt das Prinzip: was solche in ihrer Ueberzeugung für wahr hält, das ist wahr, eben weil sie es für wahr hält. Allein auch die lebendigste Ueberzeugung, werde diese von noch so vielen Personen getheilt, ist darum keine Bürgschaft für ihre Wahrheit und Richtigkeit. Die Wahrheit liegt in der Sache, die Ueberzeugung in dem Menschen, der oft was nicht ist, sieht, und nicht sieht, was ist. — Da außerdem die Verhandlungen unmittelbar vor den Augen der Geschwornen vor sich gehen, folglich Alles, was den Verstand verführen kann, in voller Lebendigkeit ihre Sinne trifft, und dadurch um so mächtiger ihre Gefühle anzuregen, ihre Einbildungskraft zu erwecken, und zu entflammen vermag: so sind sie mit ihrem unbewaffneten Verstande nur um so gefährlicher der Verirrung bloßgestellt." — Ferner: „Die Jury hat nur über die Thatfrage zu urtheilen; Allein die Frage: Schuldig? Nichtschuldig? ist zugleich wahre Rechtsfrage, denn 1) heißt es: sind gewisse Thatsachen historisch wahr? — 2) Sind diese Thatsachen strafbar? d. h. haben sie die Eigenschaften, vermöge welcher sie unter ein Strafgesetz gehören? Also hat die Jury zunächst auf das Aeußere der That selbst, dann auf die äußere Zurechnung, und endlich darauf zu sehen, ob der That eine rechtswidrige sträfliche Willenshandlung des Angeklagten zum Grunde lag, (innere Zurechnung).

Bestimmte Ansichten über alle diese Gegenstände können nur aus den Gesetzen geschöpft, können gründlich nur durch Studium nicht allein des Buchstabens, sondern auch des Geistes der Gesetze erworben werden. Auch müßen diese Kenntniße durch Anwendung zur Kunst, durch Uebung zur Fertigkeit geworden seyn." — — — „Wenn nun der gemeine Verstand das Orakel ist, welches durch den Mund der Geschwornen vernommen werden soll, so müßte doch Alles, was die Unbefangenheit ihres Urtheils stören könnte, von ihren Gemüthern abgewendet werden; dahin gehöret theils die Vertheidigung des Angeklagten, insofern sie eine rechtliche Deduction über den Beweis enthält; theils und hauptsächlich die Information, wodurch der vorsitzende rechtsgelehrte Richter die Berathschlagung der Geschwornen zu leiten, und ihrem ungelehrten Urtheile zu Hülfe zu kommen, verbunden ist. — Auf diese Information ist alle Aufmerksamkeit der Geschwornen gerichtet, sie geht ihrer Berathung unmittelbar vorher, sie macht den letztern und daher auch den bestimmtesten Eindruck."

„So fallen nicht selten die Urtheile — (sagt Feuerbach selbst, S. 152) — wie die Würfel, mit denen der blinde Zufall spielt! Dabei fällt das Strafgesetz leicht in die Knechtschaft der öffentlichen Meinung oder des Vorurtheiles der Geschwornen. Das Statut ihrer Einsetzung fordert von ihnen, daß sie bloß über die Thatsache entscheiden, und auf die rechtlichen Folgen ihrer Entscheidung, auf die Strafen nicht hinsehen sollen. Allein der Gesetzgeber rede und mahne, wie er wolle; sein Reden und Mahnen ist vergebens. Das Factische und das Rechtliche scheidet sich bei dem Urtheil über Schuld oder Nichtschuld durch so feine Gränzen, daß diese meist vor dem unbewaffneten Auge des gemeinen Verstandes verschwinden, oder doch nur in sehr

unbestimmten Umrissen schwanken. Die Geschwornen sind überdieß an ihr Gewissen verwiesen, und der gesunde Verstand wird sich selten überreden lassen, daß es dem Gewissen gemäß sey, einen Menschen, den man (aus was immer für Gründen) für schuldlos hält, dennoch für schuldig zu erklären, u. s. w."

Bourguignon a. d. a. O. S. 475, machte die nämliche Bemerkung; aber der Zusatz: „S'il convient d'accorder plus de latitude aux juges pour l'application des peines, la nécessité de ces reformes n'échappera point au génie, dont les regards sont portés sur tout ce qui peut tendre au perfectionnement de la législation" beweiset, daß dieser Schriftsteller selbst wohl einsahe, daß das Gewissen der Geschwornen sich mit Recht gegen die meist zu strenge französischen Strafgesetze empörte.

§. 7.

Noch immer seufzen auch die Bewohner der Rhein-Provinzen unter diesen in mancher Hinsicht abscheulichen Gesetzen. Die von dem provisorischen General-Gouvernement des Herzogthums Berg erlassene Verordnung d d. Düsseldorf den 16. Februar 1814, gestand selbst, „daß das französische Strafgesetzbuch theils verschiedene zweckwidrige Ehrenstrafen, theils übertriebene hohe Strafen auf einzelne Verbrechen enthalte, und es nothwendig sey, hierunter eine dem Menschenwerthe und dem deutschen Sinne angemessene Milde schon gleich eintreten zu lassen;" deshalb ward in jener Verordnung die Brandmarkung in allen Fällen, (außer bei lebenslänglichen Detentionsstrafen) abgeschafft; die Erkenntniß über den Pranger dem richterlichen Ermessen überlassen, die Strafen der Münzverbrechen herabgesetzt, und eben so wegen der Haus- und Erndte-Diebstähle

dem richterlichen Ermessen gestattet, bey eintretenden mildernden Umständen auf eine correctionelle Strafe zu erkennen, die jedoch nie unter sechs Monathen seyn darf. Wie wenig indeßen diese Milderungen hinreichen, erhellet schon aus dem einzigen Beispiele, daß ungeachtet dieser Verordnung gemäß die geringste fünfjährige Zuchthausstrafe, welche das französische Strafgesetz auf die Haus- und Erndte-Diebstähle (als Criminalverbrechen) gesetzt hatte, bis auf eine sechsmonatliche correctionelle Gefänguißstrafe herabgesetzt worden ist, — dennoch in Ansehung der gemeinen Diebstähle, welche nach dem französischen Gesetzbuche bloß zu den Vergehen gerechnet werden, die Art. 401 enthaltene geringste Strafe eines einjährigen Gefängnißes nicht hat gemildert werden können.

Der Verf. kann daher den Wunsch nicht unterdrücken: ob es nicht möglich wäre, daß, — (weil nach der Königl. Cabinetsordre vom 20. Jun. 1816 der Uebergang der Rhein-Provinzen in die neue Rechtsverfassung so schnell nicht erfolgen wird) doch wenigstens jetzt schon den Rheinischen Criminalgerichtshöfen die Anwendung der Königl. Preußischen Strafgesetze in denjenigen Fällen verstattet würde, wo diese gelinder sind, als jene des französischen Strafgesetzbuchs. Auf diese Weise würde gewiß ein wesentlicher Theil der Königl. Verheissung vom 5. April 1515: Ihr werdet gerechten und milden Gesetzen gehorchen" jetzt gleich in Erfüllung gehen können. Die Franzosen selbst haben bei der Einführung ihres Strafgesetzbuchs, Art. 121, des im Pallast der Tuilierien am 17. December 1811 erlassenen Justizorganisations-Decrets für das damalige Großherzogthum Berg verordnet, daß die Strafen des neuen Gesetzbuchs auch dann auf die älteren Fälle angewendet werden sollten, wenn sie milder wären, als die älteren Gesetze. Wäre die Erfüllung des obigen

Wunsches möglich, Se. Maj. der König würden von ihren Rheinischen Unterthanen dankbarlichst dafür gesegnet werden. Zugleich würde daraus noch der Vortheil entstehen, daß das Studium des Preußischen Strafrechts dadurch ungemein befördert würde. Welche treffliche Aufschlüße könnte die Gesetzgebungsbehörde auch noch in mancher Hinsicht erhalten, wenn in dem obgedachten Falle die Gerichtshöfe der Rhein-Provinzen angewiesen würden, über alle und jede Fälle, wo das Preußische Strafrecht, als das gelindere, angewendet würde, einen erschöpfenden Bericht zu erstatten.

Die Einwürfe: M. S. die kleine Schrift: Wünsche der neuen Preußen bei der zu erwartenden Justizreform rc. Köln 1816, S. 49, „daß die Verfügungen im 20. Tit. des 2. Th. des allgem. Preuß. Landr., wornach nur Edelleute nach den Duellgesetzen bestraft werden, Bürgerliche aber bei einem Zweikampfe mit Stöcken, wie Injurianten, auf tödliche Waffen aber, wie Mörder — in den Rhein-Provinzen bei der Richtung, welche dort der Nationalgeist genommen, das höchste Mißfallen erregen würden;" — und eben so: M. S. Bayern's Regier. Gemählde von Gottlieb Wahrlieb, München 1817, S. 68, „daß nach den Preußischen Gesetzen die Beleidigung eines Edelmannes gegen einen Bauer gelinder bestraft werde, als umgekehrt." — Diese Einwürfe lassen sich sehr leicht beseitigen. Ueberhaupt scheint es dem Verf. mit Rücksicht auf die Königl. Worte in der Allerhöchsten Cabinetsordre d. d. Berlin den 20. Jun. 1816: Ich will, daß das Gute überall, wo es sich findet, benutzt, und das Rechte anerkannt werde" — daß es eine viel leichtere Arbeit wäre, durch Wegräumung der wenigen Mängel in der Preußischen Gesetzgebung die Wünsche, welche dieselbe übrig läßt, zu erfüllen, als — aus der französischen Gesetzgebung

viel Gutes und Rechtes auszuheben, weil wirklich — (außer der im 1. Abschn. §. 11. bemerkten allerdings sehr wohlthätigen und erwünschlichen Gleichheit vor dem Rechte in Ansehung des in Frankreich aufgehobenen privilegirten Gerichtsstandes — und eben so der dort in Ansehung aller bürgerlichen Angelegenheiten nicht bestehenden Exemtion des Wehrstandes von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit) sonst nach der Meinung des Verf. des Guten und Rechten nicht gar viel vorzügliches vorhanden ist.

§. 8.

Der Verf. bittet und hofft Entschuldigung wegen dieser Abschweifung von dem eigentlichen Gegenstande, und beschließt die Betrachtungen über die Jury, als strafrechtliche Anstalt, mit einigen Bemerkungen, welche ihm ein Ehrenmann, der selbst öfters das Geschwornen-Amt versah, mittheilte: Das Geschwornen-Gericht (sagte Derselbe), besteht manchmal aus Menschen, welche aus Mangel an Bildung und Scharfsinn das Wahre von dem Falschen nicht zu unterscheiden vermögen, und durch listige Vorspiegelungen eines Defensors leicht sich blenden lassen; — oder aus Anderen, welche nach ihren natürlichen Anlagen, Lebensweise u. s. w. den Verhandlungen nicht einmal die erforderliche fortdauernde Aufmerksamkeit schenken können; — oder aus Individuen, welche ihre intellectuelle Schwäche selbst fühlend, bei der Abstimmung nicht besser thun zu können, glauben, als der Meinung desjenigen unter ihnen beizutreten, dessen Uebergewicht sie — (dasselbe mag nun auf wirkliche, oder auch nur scheinbare Vorzüge beruhen) — sich einmal unterworfen haben. Zuweilen trifft es sich auch, daß das Geschwornen-Gericht aus gar zu ängstlichen Menschen besteht, welche aus

Besorgniß, ihr Gewissen zu beschweren, selbst den offenbarsten Verbrecher für Nichtschuldig erklären. Endlich giebt es unter den Geschwornen auch einige, deren Beurtheilungsvermögen durch vorlautes Geschrei und Wortkram leicht überschwätzt werden kann, u. s. w.

§. 9.

Sollte nach den obigen Voraussetzungen die Geschwornen-Anstalt wegfallen, so bliebe die Frage noch übrig: ob nichtsdestoweniger die öffentlichen mündlichen Verhandlungen in den peinlichen Sachen, auch ohne das Geschwornen-Gericht noch beizubehalten seyen? Nach der reiflichsten Erwägung muß der Verf. diese Frage verneinend beantworten; die Gründe bestehen darin:

1) „Schon der bloße Anblick des Angeschuldigten gefährdet nicht wenig die Unpartheilichkeit des Urtheils"; Feuerbach, S. 147.

Die Richter sind aber ebenfalls Menschen, wie die übrigen Geschwornen, und wie kann man es hindern, daß die Bestechung des Verstandes durch die Sinne ganz vermieden werde? — „Aber der Richter, (Feuerbach S. 148) der nach Protocollen entscheidet, ist solchen Gefahren nicht blosgestellt, er sieht nicht die Person, sondern nur die Sache; jene kann ihn durch ihre sinnliche Gegenwart weder für, noch gegen ihre Sache bestimmen, weder zum Haß, noch zur Liebe, oder zu unzeitigem Mitleid."

2) Auch den Richtern kann bei den öffentlichen mündlichen Verhandlungen sehr leicht ein Gespenst des Irrthums statt des Geistes der Wahrheit erscheinen; denn „während bei den mündlichen Verhand-

lungen — (Feuerbach S. 144) alle einzelne Erscheinungen eben so schnell wieder verschwinden, wie sie gekommen sind, während eine Thatsache der Erkenntniß von der andern, wie Welle von Welle verdrängt, verschlungen wird, während die Elemente gründlicher Ueberzeugung wandelbar, darum oft entstellt oder verwischt im Fluge vor dem Geiste vorüberflattern; — stehen jene trüglichen Wahrzeichen des Vorurtheils mit sinnlicher Klarheit vor dem Blicke fest, und vollenden nun um so leichter ihren Sieg über den betäubten übereilten Verstand."

„Der Richter, welcher nach schriftlicher Darstellung der Verhandlungen entscheidet, hat das voraus, daß während jene trüglichen Kennzeichen ihm ganz entrückt sind, — sein durch keine sinnlichen Eindrücke gestörter kalter Verstand um so partheiloser, ruhiger, die sicheren Materialien einer wahren gründlichen Ueberzeugung zu betrachten und abzuwägen vermag." — Ferner: (Feuerbach S. 143). „Was die schriftliche Verhandlung den Augen des Richters verbirgt, das sind meistentheils jene für die Sinne so mächtigen, für den Verstand so zweideutigen, schwankenden, trügerischen Wahrzeichen, Gestalt, Mine, Ton, u. s. w. des Angeklagten oder der Zeugen: was hingegen der bedächtliche, die reine feste Wahrheit suchende Verstand, als sichere Basis seinen Urtheilen über Wahrheit oder Unwahrheit einer Thatsache zum Grunde legen wird, alles dieses mag auch wohl in einem treuen Protocolle vollständig und wahr zusammengefaßt werden."

3) Wie leicht kann in dem Strome der mündlichen Verhandlungen — (Feuerbach S. 145) — dem

Richter ein kleines, aber vielleicht sehr wesentliches Glied entfallen, so, daß ihm bei der Auffassung seines Resultats die ganze Reihe der Thatsachen nicht mehr in ihrer Vollständigkeit, in ihrem wahren Zusammenhange gegenwärtig vor Augen steht? — wird der gewissenhafte Richter nicht wünschen, daß das, was nur seinem Geiste vorübergegangen, oder vielmehr rasch vorbeigeflogen ist, noch einmal fest vor ihm da stehen möge, um auf dem Einzelnen verweilen, und die Reihe der Thatsachen nicht bloß durchlaufen, sondern durchgehen und ruhig betrachten zu können?"

Dem Verf. verschaffte es in seinem früheren Berufe, vor der Einführung der französischen Gesetzgebung, allemal eine große Beruhigung seines Gemüthes, wenn er seine schriftlichen Vorträge in wichtigeren Criminalsachen mehrere Tage nacheinander in ruhigen Stunden zu wiederholten Malen durchlase, und überdachte, und dann erst dem Gerichtshofe diese Vorträge überreichte, wenn er unverändert bei seiner Ueberzeugung blieb.

4) Wenn die Richter des Criminalgerichtshofes zugleich die Stelle der Geschwornen versehen, so entsteht die Folge dadurch, daß die öffentliche mündliche Verhandlungen ganz außerordentlich in die Länge gezogen werden; denn ein großer Theil der Richter pflegt alsdann dieselben Fragen, obgleich unter einer andern Gestalt, zu wiederholen, welche von dem Vorsitzer schon geschehen waren; zuweilen werden und müssen auch, nach den individuellen Ansichten der Fragenden, solche Fragen gestellt werden, deren Absicht von den übrigen Anwesenden schwerlich gefaßt wird; und dieses — nach dem Gesetze erlaubte — Fragen kann so weit gehen,

daß der Angeklagte und die Zeugen dadurch verwirret werden. — Durch die auf solche Weise manchmal wegen einer einzigen an sich freilich auch verwickelten Criminalsache, zwei bis drei Tage lang — von Vormittags neun bis Mittags ein Uhr, und Nachmittags von drei oder vier Uhr, bis Abends acht, neun, oder zehn Uhr fortdauernde öffentliche Sitzungen — in einer höchst verdorbenen Luft, und zuweilen unter unvermeidlichen Gemüthsbewegungen, wenn Dinge vorkommen, die das Gefühl empören, z. B. ein unanständiges Benehmen irgend eines Anwesenden, u. s. w. wird dasjenige sehr begreiflich, was im 1. Abschn. §. 7. in der Note von der Obstruction des Verstandes angeführt ist. Dennoch müssen die auf eine solche Weise auf's äußerste ermüdete und sogar erhitzte Criminalrichter zuletzt noch an demselben Tage, oder vielmehr in derselben Nacht die Sache aburtheilen! und zwar in der ersten und letzten Instanz aburtheilen! — Wenn man in wichtigen bürgerlichen Sachen drei Gerichtsinstanzen wünscht, sollte dann nicht in den allemal wichtigeren peinlichen Sachen — wo von den höchsten irdischen Gütern der Menschen, nicht nur von dem Vermögen, sondern von der Freiheit, der Ehre, und dem Leben die Frage ist, — wenigstens noch eine zweite Instanz nothwendig seyn? —

Den Verurtheilten bleibt zwar das Cassations-Mittel übrig, allein der Verf., der selbst Mit-Mitglied des im J. 1814 zu Düsseldorf errichteten provisorischen Cassationshofes ist, muß versichern, daß in's besondere in den Criminalsachen dieses Mittel in den meisten Fällen ohne Erfolg ist. Denn der Cassationshof kann das Urtheil des Criminalgerichtshofes nur dann vernichten, wenn entweder

eine bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebene Form in dem Verfahren vernachläßiget, — oder durch die auf den Ausspruch über die Schuld des Angeklagten erfolgte Entscheidung ein klares Gesetz verletzt worden ist; der Thatbestand selbst, und der Ausspruch über die Schuld des Verurtheilten darf aber gar nicht berücksichtiget werden; überdieß hat nach dem Art. 350 des französischen Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren in Strafsachen, wider die Erklärung der Geschwornen niemals ein weiterer Rekurs Statt hat. Der Verf. bestätiget also den in der Schrift: Die Wünsche und Hoffnungen der neupreußischen Staatsbürger, S. 83, vorgetragenen Wunsch, daß ein eigener unabhängiger oberster Gerichtshof als dritte und letzte Instanz in bürgerlichen Sachen für die sämmtlichen Königl. Rhein-Provinzen gebildet werden möchte, welchem Revisions-Gerichte alsdann die peinlichen Sachen in zweiter Instanz ebenfalls zur Revision überwiesen werden könnten, so, daß bloß die Begnadigungen in Ansehung der Todesstrafen von dem Throne abhängig blieben. — Auch der Herr Präsident von Rappard zu Hamm hat in seiner Schrift: Ueber das Brauchbare in der französischen Criminalverfassung, Köln 1817, S. 24, sich ausdrücklich gegen die Cassationshöfe erklärt.

5) Ein sehr großes Gebrechen der nach französischer Art eingerichteten Criminal-Gerichte besteht darin, daß den Urtheilen in den peinlichen Sachen gar keine Entscheidungsgründe beigefügt werden. Alles ist den Geschwornen freigegeben; Ihr Gewissen allein ist ihnen Gesetz; nur dieses muß ihnen sagen, wo sie die Wahrheit suchen, oder nicht

suchen sollen. Versehen nun die Criminalrichter zugleich das Geschwornen-Gericht, so dringt sich Denselben, wenn sie unter der vorigen deutschen Gesetzgebung ebenfalls als Criminalrichter fungirt haben, freilich die Erinnerung an die vormalige Beweistheorie im Criminalprozeße auf; allein jener Einrichtung gemäß brauchen sie gleichwohl keine Entscheidungsgründe anzugeben; selbst ihren Amtsgenossen brauchen sie die Gründe ihrer Ueberzeugung nicht mitzutheilen, wenn sie nicht wollen. Wie kann aber bei einer solchen Verfassung von Seiten des Staates irgend eine Aufsicht darüber mit Erfolge Statt finden, ob die Geschwornen oder auch die Criminalrichter wirklich ihre Pflichten erfüllt haben? — Selbst das gebildete Publikum, wenn dasselbe das öffentliche Zensorat ausüben wollte, würde oft schwerlich im Stande seyn, die wahren Quellen solcher Aussprüche zu erforschen, und noch weniger richtig zu beurtheilen; denn von Entscheidungsgründen entblößt, müssen manche Urtheile entweder als Machtsprüche, oder wenigstens als unauflösbare Räthsel erscheinen.

Der Verf. schlägt gehorsamst vor, ob nicht für das Herzogthum Berg, wenigstens, so lange die bisherige Verfassung des Criminalwesens noch besteht, verordnet werden könne, daß den Urtheilen in Criminalsachen sowohl in Ansehung der Frage über die Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten, als auch in Ansehung der Criminalverurtheilung selbst, die Entscheidungsgründe beigefügt werden sollen. Vielleicht möchte es sogar nützlich seyn, selbst von den Geschwornen-Gerichten, wie sie noch wirklich auf dem linken Rheinufer bestehen, in Ansehung der Aussprüche Derselben das nämliche zu fordern; denn, ungeachtet diese Geschwornen-Ge-

richte, weil sie selten aus Rechtsgelehrten zusammengesetzt sind, ihre Urtheile nicht aus einer gelehrten Erkenntniß schöpfen, so müssen sie doch wenigstens einen gesunden Menschenverstand dazu anwenden, und dann können sie auch die Gründe ihrer Ueberzeugung angeben.

6) Eine sehr schlimme Seite der öffentlichen mündlichen Verhandlungen ist, daß von Seiten der Angeklagten nicht nur meistens die Aechtheit der vorherigen — obgleich nicht selten schon zweimal wiederholten Untersuchungs-Protocolle in Zweifel gestellt wird, sondern, daß die Angeklagten es sogar ungeahndet wagen dürfen, vor den Augen desjenigen Publikums — (welches von dem Herrn Trittermann, S. 26, am Schluße u. f. zwar mit etwas grellen, aber der gemeinen Erfahrung leider! entsprechenden Farben geschildert worden ist) — die Amtsehre abwesender Beamten, z. B. der Polizei-Commissarien, Friedensrichter, Instruktionsrichter, — in der Hinsicht öffentlich zu verläumden, daß sie ohne Anführung irgend eines Grundes, behaupten: ihre früheren Aussagen und Geständnisse seyen nicht richtig und getreu niedergeschrieben worden; ja zuweilen wagen sie, noch weiter zu gehen, und sogar — ungeachtet alles übrige ihnen widerspricht — zu behaupten, daß sie durch Mißhandlungen zu den abgelegten Geständnissen gezwungen worden seyen, u. s. w. Dem Ununterrichteten sind dergleichen grobe Verläumdungen gewöhnlich am glaubhaftesten.

7) Aber unter allen bösen Wirkungen des öffentlichen mündlichen Verfahrens gewähren die von dem Herrn Trittermann, S. 32 und 33, ganz der Wahrheit

nach vorgetragenen, oft sehr ärgerliche Enthüllungen geheimer Familien-Verhältnisse, — und die verleumderischen Angriffe der Zeugen, oft die empörendsten Auftritte. Vergeblich bemüht sich der Criminalhof, diesem Unwesen Einhalt zu thun; denn wie geschwinde ist die böse Zunge bewegsam gewesen? — Man sagt zwar in den Gründen für und wider die mündliche öffentliche Rechtspflege, S. 55. „Die Worte sind bald verhallet, und werden vergessen, der Zorn wird besänftiget, u. s. w." — Aber: semper aliquid haeret! — Bei dem schriftlichen Verfahren — kann bei einer guten Aufsicht — unmöglich das Gift des guten Rufs so nachtheilig wirken.

8) Auf die Zeugen hat bei den öffentlichen mündlichen Verhandlungen in Gegenwart der Angeklagten, und deren Angehörigen, und Helfers-Helfer die Menschenfurcht, oder das Ansehen der Personen nur zu oft einen unvermeidlichen Einfluß. Freimüthigkeit und über alles erhabene Wahrheitsliebe ist nicht eines jeden Eigenschaft; daher kommen in den öffentlichen Criminalsitzungen die öfteren, ja gewöhnlichen Beschrankungen, oder gar Widerrufungen der vorherigen, obgleich nicht selten schon zweimal eidlich bekundeten, niedergeschriebenen, und von den Zeugen auch selbst unterschriebenen Aussagen! — Ueberdieß ist auch die Bemerkung in der Schrift des Herrn Trittermann, S. 30, ganz richtig, daß die Zeugen in den öffentlichen Sitzungen sehr oft sich damit entschuldigen, daß die Sache, welche sie bekunden sollen, ihnen wegen der Länge der Zeit entfallen sey. Da nun die früheren Protocolle den Zeugen nicht vorgelesen werden, sondern ihnen nur die einzelnen Puncte

in's Gedächtniß zurückgeführt werden, so erfährt man, wie Herr Trittermann, S. 31, richtig bemerkt, auf diesem Umwege, und bei dem vielen Fragen von allen Seiten, wodurch die Angeschuldigten und die Zeugen oft verwirrt gemacht werden, meistens wenig zuverlässiges.

9) Die Vertheidiger der Angeklagten sind ebenfalls Menschen, und es giebt deren einige, welche in der Wahl der Rettungsmittel ihrer Clienten minder zartsinnig sind, und dafür die Ehre geniessen, dem von Herrn Trittermann beschriebenen Publikum zu gefallen. Aber auch selbst der bescheidene und gebildete Geschäftsmann läßt sich doch zuweilen in der Hitze der mündlichen Rede zu irgend einer Behauptung hinreissen, welche er bei schriftlichem Verfahren entweder nicht niedergeschrieben, oder selbst wieder verbessert haben würde. — Läßt der Gerichtshof eine solche ungeziemende Behauptung hingehen, so triumphirt die Bosheit mit ihrem Anhange; erfolgt aber eine Rüge, so entsteht zuweilen eine neue Bedenklichkeit darüber, ob der rechtlichen Begünstigung der Vertheidigung nicht dadurch zu nahe getreten worden.

10) Nach den Worten der §. 6 bezogenen Gött. gel. Anz. S. 1862, u. f. „ist im Gegensatze der Jury auch in den Gerichtshöfen die Halbwisserei und Halbcultur keine seltene Erscheinung!, auch verlernen die Rechtsgelehrten nicht selten die Sprache des Gefühls und des gesunden Verstandes, und nicht bei allen Richtern ist gründliches Studium der Gesetze, tiefes Eindringen in den Geist derselben, geübte Urtheilskraft und Festigkeit des Charakters anzutreffen." — Allein selbst den Fall gesetzt, es

sollten unter der Menge der Richter einstens einige wenige gefunden werden, worauf auch nur einige Züge dieses schwarzen Gemähldes passend wären, so frägt der Verf., ob es in einem solchen Falle nicht für den Staat, und für die Erhaltung des nothwendigen Ansehens der Gerichte weit besser wäre, wenn die Beschränktheit oder gar Verschrobenheit solcher Individuen, und überhaupt die Schwachheiten und Verirrungen solcher Mitglieder der Gerichtshöfe — an Statt bei den öffentlichen mündlichen Verhandlungen den Augen des Volkes gezeigt zu werden, — bloß den bessern übrigen Amtsgenossen bekannt, und von diesen in der Stille verbessert würden? —

„Das Aeußere" — (nach den Worten des Herrn F. W. von Rappard über das öffentliche Verfahren, S. 2.) „flößt zwar eine hohe Meinung von der Wichtigkeit und Würde des richterlichen Amtes ein. Man glaubt, wenn man sich am Orte des Gerichts befindet, wo die Diener der Gerechtigkeit in ihren mit Geschmack und Auszeichnung gewählten Amtskleidern in feierlicher Stille und in der edeln Absicht erscheinen, und umgeben von ihren Untergebenen auf erhabenen Stühlen sitzen, um Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, sich in ein Heiligthum versetzt, wo ein höherer Geist waltet, u. s. w." — Aber würde alles das schöne Aeußere in dem obenangeführten Falle wohl zur Bedeckung des Bösen hinreichen? —

11) Der Verf. gesteht gerne, daß nicht bei jeder öffentlichen Sitzung alle vorbeschriebenen Gebrechen zugleich sich äußern, denn hienieden ist nichts unbedingt gut oder schlecht; aber das traurige, von Herrn Trittermann, S. 27, angeführte, und auch von vielen andern einsichtsvollen und schätzbaren Män-

nern bestätigte Resultat bleibt doch immer und im Ganzen wahr, daß die öffentliche mündliche Verhandlungen der peinlichen Sachen — für das obgedachte, in jenen Städten, wo die öffentlichen Sitzungen gehalten werden, noch zur Zeit leider! zahlreiche Publikum — eine wahre Bildungsschule der Unmoralität sind. So wenigen Beifall die Schrift: die Wünsche der neuen Preußen, Köln 1816, gefunden hat, und obgleich auch unmöglich allen Ansichten dieser Schrift beigestimmt werden kann, so ist doch die Aeußerung S. 36 ganz wahr: „daß eine einzige Freisprechung eines Inculpaten, welcher in den Augen der Zuhörer überführt ward, zu dessen Verurtheilung aber die Beweise — (man darf noch hinzusetzen: oder die Einsichten, oder der gerechte Wille der Geschwornen) — fehlten — mehr schadet, als eine Menge (öffentlich ausgesprochener) condemnatorischer Urtheile Nutzen stiften." — Herr Präsident von Rappard in seiner schon angeführten Schrift: Ueber das Brauchbare in der französischen Criminal-Verfassung, S. 18, — und mit ihm das Köln. Niederrhein. Archiv für Gesetzgebung behaupten zwar mit Recht, daß Jedermann an den Criminalsachen den lebhaftesten Antheil nehme. Auch der Verf. gesteht gerne zu, daß das sittliche Gefühl des Volkes dadurch vorzüglich in Anspruch genommen wird, — und daß dem Volke durch die Oeffentlichkeit des Verfahrens die Quellen und schrecklichen Folgen des Lasters, und wohin es mit einem Menschen, der Gottes, seiner Menschenpflicht und Würde vergißt, zuletzt kommt, recht anschaulich gemacht werden. Aber diese Vortheile fließen doch nur denjenigen zu, deren sittliches Gefühl noch unverdorben ist,

und eben von diesen bessern Menschen kann nur der geringste Theil — wegen seiner übrigen häuslichen Beschäftigung — den öffeutlichen Criminalverhandlungen beiwohnen. Den leichtsinnigen Menschen nützt aber das öffentliche Verfahren schon weniger; denn Diesen genügt die Befriedigung ihrer Neubegierde durch das Schauspielmäßige des öffentlichen Verfahrens; oder man sucht, um sich zu ergötzen, bloß die lächerlichen Seiten derjenigen auf, welche auf dieser traurigen Schaubühne auftreten müssen. — Der ganz Ungebildete, zur moralischen Verderbniß schon hingeneigte Mensch aber — uud giebt es von dergleichen rohen Müßiggängern in allen größeren Städten nicht noch viele? — was werden diese die Audienzsääle zum größten Theile anfüllende Menschen anderst aufsuchen, als dasjenige, wohin sich ihr Herz schon geneigt fühlt; also: Belehrung von den Ränken der Verbrecher, und von den Kunstgriffen Derselben, sich der Verurtheilung zu entziehen?

Ein offen kund gewordenes, auch zugleich zur Erläuterung desjenigen, was oben sub 7 bemerkt worden, dienendes Beispiel von den Folgen einer solchen Belehrung verdient hier angeführt zu werden: Eine des Hausdiebstahls beschuldigte Magd brachte bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung ihrer Sache — auf einmal ganz unerwartet — die offenbar erdichtete Entschuldigung vor, daß ihr eigener Brodherr ihr zur Belohnung der ihm erwiesenen Gunstbezeugungen erlaubt habe, einige seiner Frau zugehörige Sachen heimlich für sich wegzunehmen. Es währte hernach noch eine lange Zeit hindurch, daß der Assisenhof von allen übrigen Hausdiebinnen die nämliche Entschuldigung anhören mußte. — Der nicht so sichtbar gewordenen Bei-

spiele giebt es gewiß mehrere; aber noch schlimmer ist es, daß selbst zuweilen — (S. 15 der Schrift des Herrn von Trittermann, und man denke sich die oft vorkommenden Fälle, wo von mehrern Räubern und Dieben nur einer oder der Andere ergriffen worden), — Mitbetheiligte des Verbrechens, oder doch wenigstens Helfers-Helfer selbst den öffentlichen mündlichen Verhandlungen beiwohnen mögen.

12) Endlich spricht gegen das öffentliche mündliche Verfahren in peinlichen Sachen auch noch die große Kosten-Verschwendung, von Seiten des Staates selbst, unmittelbar durch die Gebühren- und Reise-Kosten der Geschwornen sowohl, als auch der schon zweimal vernommenen Zeugen, u. s. w. — und mittelbar durch den Verlust an Zeit und Production, welcher durch das wiederholte Hin- und Herreisen so vieler oft in großer Entfernung wohnender Zeugen und Geschwornen veranlaßt wird.

Dritter Abschnitt.

Vorschlag, wie die wesentlichen Vortheile der Oeffentlichkeit der Rechtspflege zum Besten des Volkes weit zweckmäßiger erhalten werden können.

§. 1.

In dem Vorberichte der Gründe für und wider die mündliche öffentliche Rechtspflege wird mit Recht behauptet: „Das, was war, das was ist, darf nicht Maaßstab werden, sondern das, was seyn soll; weil es gut, weil es recht ist, und gesegnete Folgen verspricht." Aber so wenig von freisinnigen Staatsbürgern das Rückwärtsschreiten wollen zu allem Alten gebilligt werden kann, eben so sehr ist auch die entgegengesetzte Klippe zu vermeiden, daß man des Reitzes der Neuheit wegen nicht blindlings fremde, unsaubere, falsche Götter anbete. Die Wahrheit beruhet gewöhnlich in der Mitte, und sie trägt den Sieg über beide Extreme davon. — So wenig also der Verf. dem geheimen Verfahren huldigen kann, weil er glaubt, das Volk sey vorzüglich in Absicht auf die Rechtspflege

dazu berechtiget, von dem Staate Rechenschaft zu verlangen; so hat doch die Erfahrung (der beste Lehrer) es bewiesen, daß auf dem Wege des öffentlichen mündlichen Verfahrens diesem Verlangen des Volkes nicht vollständig genüget werden kann. — Denn so weit sind wir in der Bildung noch nicht fortgeschritten, weder die Richter, weder die Geschwornen, noch die Anwälde, noch die Zuhörer; die Bedächtlichkeit macht im Allgemeinen einen Haupt-Charakterzug des deutschen Volkes aus; eine gewisse Langsamkeit erscheinet ihm als die Mutter der Vorsicht, und die Eile als die Mutter der Mißgriffe und Fehltritte. — Da wir den Glauben an die stets sich mehr entwickelnde Menschennatur nicht verlieren wollen, — und da überhaupt die Zeit ihr Recht behaupten muß, — so möchte es zwar scheinen, daß es vielleicht erst künftigen Zeiten — wo die Bildung im Ganzen eine allgemeinere Verbreitung genießen wird — vorbehalten sey, durch das öffentliche mündliche Verfahren die Rechtspflege zu vervollkommnen; allein so wenig als das bloße Kopfrechnen jemahls die Wissenschaft der Größenlehre zu erschöpfen vermag: eben so wenig kann auch der bloße mündliche Vortrag jemahls die schriftliche Bearbeitung in den Fällen vollständig ersetzen, wo es auf durchdachte und gründliche Darstellung abgesehen ist; die Gesetzgebung, die Ordnung, die Einsichten und der Werth der Menschen überhaupt mag auch noch so groß und noch so irdisch-vollkommen werden.

§. 2.

Vielleicht wird man hier und da vorschlagen, daß in bürgerlichen Rechtssachen an Statt des bisherigen öffentlichen mündlichen Verfahrens bloß der von dem Referenten zu erstattende Vortrag in der öffentlichen

Sitzuug verlesen, und dann den Partheien verstattet werden möchte, noch ihre Bemerkungen darüber vorzubringen. *) Ferner, daß in peinlichen Sachen die im zweiten Abschn. §. 3 beschriebene Verfahrungsweise des Königreiches der Niederlande eingeführt werden möchte. Allein diese Vorschläge scheinen dem Zwecke noch gar nicht hinlänglich zu entsprechen. Noch immer würden auch die größeren Nachtheile des öffentlichen mündlichen Verfahrens dadurch nicht gehoben werden, und — was das wesentlichste ist — das öffentliche Zensorat von Seiten des Volkes würde nur sehr unvollkommen bleiben.

---

*) Wenn nach den Vorschriften der Preuß. allgem. Gerichtsordn. Th. 1. Tit. 10. Abschn. 1. §. 20 u. f. mit der näheren Vernehmung der Partheien und der Regulirung des Status causae et controversiae verfahren wird, so ist es wohl fast unmöglich, daß irgend ein wesentlicher Umstand vernachläßiget werde. Wird dieser Status causae et controversiae — (welcher nicht nur eine richtige und zusammenhängende, kurz, eine genügende Geschichts-Erzählung, sondern auch die Darstellung aller unter den Partheien streitigen Puncte enthalten muß) — vor, oder bei der Erstattung des Vortrages von Seiten des Referenten den sämtlichen Mitgliedern des Gerichtes von dem Gerichtsschreiber vorgelesen, so ist ja der Zweck: daß alle Beisitzer des Gerichtes zu gleicher Zeit von dem ganzen Sachverhalte und von allen streitigen Fragen u. s. w. unterrichtet werden, weit vollkommener erreicht, als durch öffentliche mündliche Verhandlungen geschehen könnte. — Die öffentliche Vorlesung des Vortrages wäre daher in dieser Hinsicht eine sehr überflüßige Sache, die den Gerichten nur zwecklos einen großen Theil der kostbaren Zeit rauben würde. Endlich muß auch den Bemerkungen der Partheien, wenn sie nach der Preußischen Prozeßordnung gewiß sorgfältig gnugsam gehöret worden sind, einmal ein Ende gemacht werden.

§. 3.

Der Verf. meint, das höchste bisher in dieser Absicht Erreichbare, und auch die dem Volke gebührende Gewährschaft für eine unpartheiische gründliche Rechtspflege könnte dadurch am zuverläßigsten geleistet werden, wenn die sämmtlichen Königl. Oberlandesgerichte angewiesen würden, in einem eigenen — von jedem O. L. Gerichte selbst zu besorgenden — Amtsblatte die Entscheidungen in bürgerlichen und in peinlichen Rechtssachen der Publizität zu übergeben. Es versteht sich von selbst, daß die Abfassung zweckmäßig, in einer klaren und bestimmten allgemein verständlichen Sprache geschehen, die Geschichte überall kurz und bündig, und die Entscheidungen mit den Gründen ebenfalls klar und hell vorgetragen werden müssen. Auch möchten diejenigen Entscheidungen der Untergerichte, welche nicht zur Berufung gelangten, mit aufgenommen werden. In denjenigen Fällen aber, wo die Kundwerdung privater Familien-Verhältnisse u. d. gl. nicht rathsam wäre, könnte bloß die rechtliche Entscheidung mit Weglassung der Nahmen angeführt werden. Endlich wären die Entscheidungen der alltäglichen, ganz gemeinen Sachen, z. B. liquide Forderungen betr. u. s. w. nur in der größten Kürze eben anzuführen. *)

---

*) In Ansehung der Strafurtheile möchte vielleicht außerdem noch der Vorschlag in den Wünschen und Hoffnungen der neupreußischen Staatsbürger, S. 79, Rücksicht verdienen: „Daß in gewissen Fällen, wo es des öffentlichen Beispiels halber nothwendig wäre, eine besondere Bekanntmachung des Strafurtheils der Vollziehung vorhergehen sollte.“ Die Bekanntmachungen der zu Gunsten der Unschuld entstehenden Entscheidungen mittelst des Amtsblattes würden aber gewiß vielen gerechten Wünschen entsprechen.

§. 4.

Diese Amtsblätter der Königl. Oberlandesgerichte würden nach der Meinung des Verf. aus dem Grunde die wesentlichen Vortheile der Oeffentlichkeit der Rechtspflege in sich vereinigen: weil die dem Volke zu leistende Bürgschaft und Rechenschaft, in Absicht auf eine wahrhaft gute Rechtspflege, doch hauptsächlich nur in der Kundwerdung der wirklichen Ergebniße der Justizverwaltung — (als dem zweckmäßigsten Mittel zur Pr fung) — bestehen kann. Die Oeffentlichkeit des Amtsblattes gewähret Jedermann diese Prüfung nicht nur bei ruhiger Muße, sondern sogar mittelst zur Hülfnehmung der Einsichten Anderer. — Diese Oeffentlichkeit leistet also in dieser Hinsicht gewiß weit mehr, als die Oeffentlichkeit des bisherigen französischen dabey — aller Formalitäten ungeachtet — sehr unvollkommnen Mechanismus, wodurch nur wieder schnell vergessen werdende Entscheidungen hervorgebracht werden, welche nicht einmal einer bleibenden Publizität unterworfen sind. — Die Justizbeamten würden durch das Amtsblatt einer steten und strengen Aufsicht von selbst unterworfen. Daher würde selbst ein edler Wetteifer unter den sämtlichen Justizbehörden des Königreiches dadurch erreget und erhalten werden, um sich einander in Ansehung einer gründlichen, unpartheiischen und doch möglichst schnellen Rechtspflege zu übertreffen. Auch in Ansehung eines tiefern Studiums der Gesetze, uud in Ansehung der Klarheit und Bestimmtheit der Ausfertigungen, und der Reinheit der Sprache — würden die Gerichtshöfe sich immer mehr zu vervollkommnen bestreben, weil diejenige höchste Staatsbehörde, welche die Aufsicht über die Justizverwaltung im Ganzen führt, von den sämtlichen Amtsblättern der Königl. Oberlandesgerichte mit leichter Mühe Einsicht nehmen kann,

um sich dadurch die Aufsicht zu erleichtern, — und um zugleich eine Uebersicht davon zu erhalten, wie das Recht und die Gesetze: das jus in Thesi überall gehandhabt werde, und ob in dieser Hinsicht vielleicht einige nachtheilige Verschiedenheiten, oder Mißverständnisse, oder Mißbräuche entstehen, u. s. w. *)

§. 5.

So wie jetzt die Amtsblätter der Königlichen Regierungen die Verwalteten von dem Bestreben der Regierungen unterrichten, alles ihnen mögliche zu ihrer Beglückung beizutragen: eben so würden die Amtsblätter der Königlichen Ober-Landesgerichte auch die Staatsbürger von dem Eifer für eine möglichst gute

*) In der Folge würde eine Vergleichung dieser Amtsblätter mit den bisherigen — nach französischer Art — eingerichteten Urtheilsbüchern die Vorzüge der ersteren am besten beweisen. Bei der französischen Geschwindigkeit, womit nach Anhörung der plaidoiries (der öffentlichen mündlichen Vorträge der Anwälde) die Urtheile gleichsam aus dem Stegreife — nach einem kurzen délibéré (Berathschlagung und Abstimmung zugleich) von dem Vorsitzer des Gerichtes abgefaßt werden, ist es wohl unvermeidlich, daß zuweilen, wo nicht große Mißgeburten, doch wenigstens schädliche Uebereilungen entstehen. Bei dem Appellationshofe zu Düsseldorf ist indeßen die bessere Einrichtung getroffen, daß eine jede Sache vor der Berathschlagung, welche etwa acht Tage nachher Statt findet, einem Rathe zur näheren Prüfung der Verhandlungen und zugleich zum Entwurfe des Urtheils zugestellt wird. Durch diese Einrichtung wird wenigstens die allzugroße Uebereilung vermieden, und auch manche neue und bessere Ansicht entdeckt.

Rechtspflege überzeugen. — Dabei würden die Kenntniße der Gesetze mehr popular werden, als durch die so geschwinde verhallenden öffentlichen mündlichen Verhandlungen immer doch nur Bruchstücksweise geschehen kann. Wie belehrend überhaupt eine solche Einrichtung für die Sachwalter, und alle Rechtsgelehrten, und selbst für die Untergerichte seyn würde, spricht sich von selbst aus. Bisher werden die Tribunäle der ersten Instanz nur in wenigen Fällen davon unterrichtet, aus welchen Gründen die Appellationshöfe ihre Entscheidungen abändern.

Der Einwurf, daß die öffentliche Bekanntmachung der Urtheile die Rechtsverständigen zur Casuistick führen, — aus den Nichtrechtsverständigen aber Halbgelehrte, d. i. noch weniger als Ungelehrte machen würde, — ist nach der Meinung des Verf. bloß scheinbar gegründet; denn gründliche Rechtsgelehrten werden sich durch einzelne Präjudizien und Authoritäten, als solche betrachtet, niemals fesseln lassen, sondern überall den reinen Rechtsfall, und die Zusammenstellung der entscheidenden Momente vorurtheilsfrei erwägen, und hauptsächlich als Mittel zur Erweiterung ihrer Kenntnisse benutzen. Für die Nichtrechtsverständigen ist aber die erwähnte Gefahr bei den mündlichen Verhandlungen, wo sie in der Eile nur Bruchstücke auffassen können, noch weit größer.

Endlich würden die Amtsblätter, — (welche noch zugleich dazu benutzt werden könnten, allgemeine Verfügungen und Notitzen zum Besten der Justitzverwaltung den untergeordneten Behörden bekannt zu machen, und zugleich bei dem Volke selbst in Umlauf zu bringen) — das Ansehen der Königlichen Ober-Landesgerichte,

und aller übrigen Justizstellen auf eine sehr gemeinnützige Weise vermehren. Denn Gerechtigkeit, unpartheiische Gerechtigkeit, ohne Ansehen der Person und des Standes, ist die erste und letzte Tugend, die alle übrigen Tugenden in sich vereinet.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Nothwendiger Zusatz zum §. 10 des ersten Abschnittes, Seite 20, nach den Worten:

„und selbst die nothwendige Unabhängigkeit des richterlichen Standes in Gefahr setzen." *)

*) Dem Vernehmen nach wird durch eine zu erwartende Allerhöchste Königliche Entschließung die Lage der Justizbeamten des Herzogthums Berg, auch mit Rücksicht auf die vergangene Zeit, in Kurzem wesentlich gebessert werden.

S. 31 - 2

S. 31-2

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schram, Theodor

Bemerkungen über das öffentliche mündliche Verfahren in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen

Elberfeld 1817

J.pract. 272 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554691-6